



herne
mitte
baut um

HERNE-MITTE GESTALTUNGSHANDBUCH UND -SATZUNG



Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.



**HERNE-MITTE
GESTALTUNGSHANDBUCH UND -SATZUNG**



Herne-Mitte | Gestaltungshandbuch und -satzung

Im Auftrag der Stadt Herne

Bearbeitung:

pp a | s pesch partner architekten stadtplaner GmbH
Hörder Burgstraße 11 | 44263 Dortmund
www.pesch-partner.de

in Zusammenarbeit mit der Stadt Herne

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung | Untere Denkmalbehörde
Technisches Rathaus
Langekampstraße 36 | 44652 Herne

gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und
Gemeinden

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Dortmund/Herne, Oktober 2018

INHALT

7 GRUSSWORT DES OBERBÜRGERMEISTERS

8 EINLEITUNG

TEIL A – STADTBILDANALYSE

10 HISTORISCHE ENTWICKLUNG

12 STADTRAUM

16 GEBÄUDE UND BAUSTRUKTUR

26 SONDERNUTZUNGEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

TEIL B – GESTALTUNGSHANDBUCH

28 LEITZIELE UND GRUNDSÄTZE

29 GEBÄUDE UND FASSADENTEILE

42 WERBEANLAGEN AM GEBÄUDE

46 SONDERNUTZUNGEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

TEIL C – GESTALTUNGSSATZUNG

53 GESTALTUNGSSATZUNG FÜR DIE INNENSTADT HERNE-MITTE

60 QUELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS



Die Innenstadt in Herne-Mitte ist für Herner Bürgerinnen und Bürger ein wichtiger Bezugspunkt und Ort der Identifikation, für Gäste ist sie gleichsam die Visitenkarte der Stadt. Unsere lebens- und liebenswerte Innenstadt ist geprägt von abwechslungsreicher Architektur, attraktiven Plätzen zum Verweilen und kurzen Wegen.

In den Jahren seit 2014 wurden im Rahmen des Stadtumbauprogramms Herne-Mitte bereits einige Maßnahmen realisiert: Die Neustraße, die Viktor-Reuter-Straße und der Bereich Neumarkt/Schaeferstraße wurden neu gestaltet. Auch die Umnutzung des Alten Wartesaals im Herner Bahnhof zu einem kulturellen Ausstellungs- und Veranstaltungsort war ein wichtiger Baustein. Die Umgestaltung

des Europaplatzes ist geplant, um eine Verzahnung mit der Innenstadt und damit verbunden eine Steigerung der Aufenthaltsqualität zu erreichen.

Auch die Bahnhofstraße wurde bereits aufgewertet und barrierefrei ausgestaltet. Als Einkaufsmeile und Herzstück von Herne-Mitte hat sie eine wichtige Funktion. Gestalterisch ist die Fußgängerzone geprägt durch einen – für das Ruhrgebiet eher seltenen – reichen historischen Baubestand. Die besondere städtebauliche Struktur erhält die Bahnhofstraße durch die Einmündungsbereiche der Nebenstraßen und die angrenzenden Platzflächen, die den geradlinigen Verlauf der Einkaufsstraße unterbrechen. Um diese zu erhalten und weiterzuentwickeln, sind grundsätzliche Regeln im Umgang mit den Gebäuden, den Nutzungen im öffentlichen Raum und den Werbeanlagen unumgänglich. Dabei ist ein intensives Zusammenwirken mit den Bürgerinnen und Bürgern notwendig und wünschenswert. Bereits bei der Erarbeitung des vorliegenden Gestaltungshandbuchs war der intensive Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern hilfreich und zielführend.

Mit dem Gestaltungshandbuch wenden wir uns an die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Gebäude neu errichten, modernisieren oder instand setzen möchten, sowie an die Nutzerinnen und Nutzer von Gastronomie und Einzelhandel.

Das Gestaltungshandbuch für die Innenstadt Herne-Mitte dient als Leitfaden und soll im Zusammenspiel mit einer individuellen Bauberatung dazu beitragen, das bauhistorische Erbe der Herner Innenstadt und das Erscheinungsbild des Stadtraumes auf Dauer zu schützen, es behutsam weiter zu entwickeln um so die Attraktivität unserer Innenstadt zu steigern.

Ihr

Dr. Frank Dudda

Anlass und Aufgabenstellung

Die Bahnhofstraße und ihr Umfeld sind nicht nur die historische Keimzelle, sondern auch das ökonomische, soziale und kulturelle Zentrum der Herne Innenstadt. Die dortige Fußgängerzone bündelt Einzelhandels- und Gastronomieangebote, dient als Wohnort und Treffpunkt und bietet darüber hinaus Raum für Veranstaltungen und Feste. Aufgrund dieser intensiven öffentlichen Nutzung sind die Bahnhofstraße sowie die angrenzend einmündenden Straßen für die Wahrnehmung des Stadtbilds von wesentlicher Bedeutung.

Angesichts der geringen Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg hat sich eine hohe städtebauliche Qualität entlang der Bahnhofstraße erhalten. Spannungsvolle Raumfolgen aus Straßen und Plätzen sowie der noch immer deutlich ablesbare historische Stadtgrundriss mit einer Vielzahl historischer Gebäude und Denkmäler tragen zur Atmosphäre bei und prägen das Bild der Innenstadt. Um diese Attraktivität weiter auszubauen und die Innenstadt als Identifikationspunkt für Bewohner und Gäste zu stärken, ist es allerdings erforderlich, das Bewusstsein aller Beteiligten für die stadträumlichen und architektonischen Qualitäten zu schärfen und Wege zur Beseitigung offenkundiger gestalterischer Mängel zu finden.

Vor diesem Hintergrund setzt sich die Stadt Herne aktiv und vorausschauend mit den Prozessen in Herne-Mitte auseinander. Auf der Grundlage eines Integrierten Handlungskonzeptes ist das Stadtumbaugebiet Herne-Mitte in die Städtebauförderung aufgenommen worden. Als wichtiger Bestandteil des Programms „Herne-Mitte baut um“ wurde dabei das Ziel formuliert, die Gestalt- und Aufenthaltsqualität der Wohn- und Geschäftshäuser sowie des öffentlichen

Raums in der Innenstadt zu erhalten und weiter zu entwickeln. Hierauf aufbauend stellen sich für die zukünftige Entwicklung der Bahnhofstraße und der angrenzend einmündenden Straßen folgende Fragen:

- ▶ Wie kann das städtebauliche Gesamtbild der Bahnhofstraße erhalten und weiter entwickelt werden?
- ▶ Welchen Einfluss hat die historische Entwicklung in Herne-Mitte auf die Gestaltqualität?
- ▶ Wie können gebäudetypische Gestaltungsmerkmale erhalten und gesichert werden?
- ▶ Wie kann die Aufenthaltsqualität für Bewohner, Nutzer und Gäste erhöht werden?
- ▶ Wie können Gestaltungs- und Nutzungsqualitäten im öffentlichen Raum gesichert und ausgebaut werden?

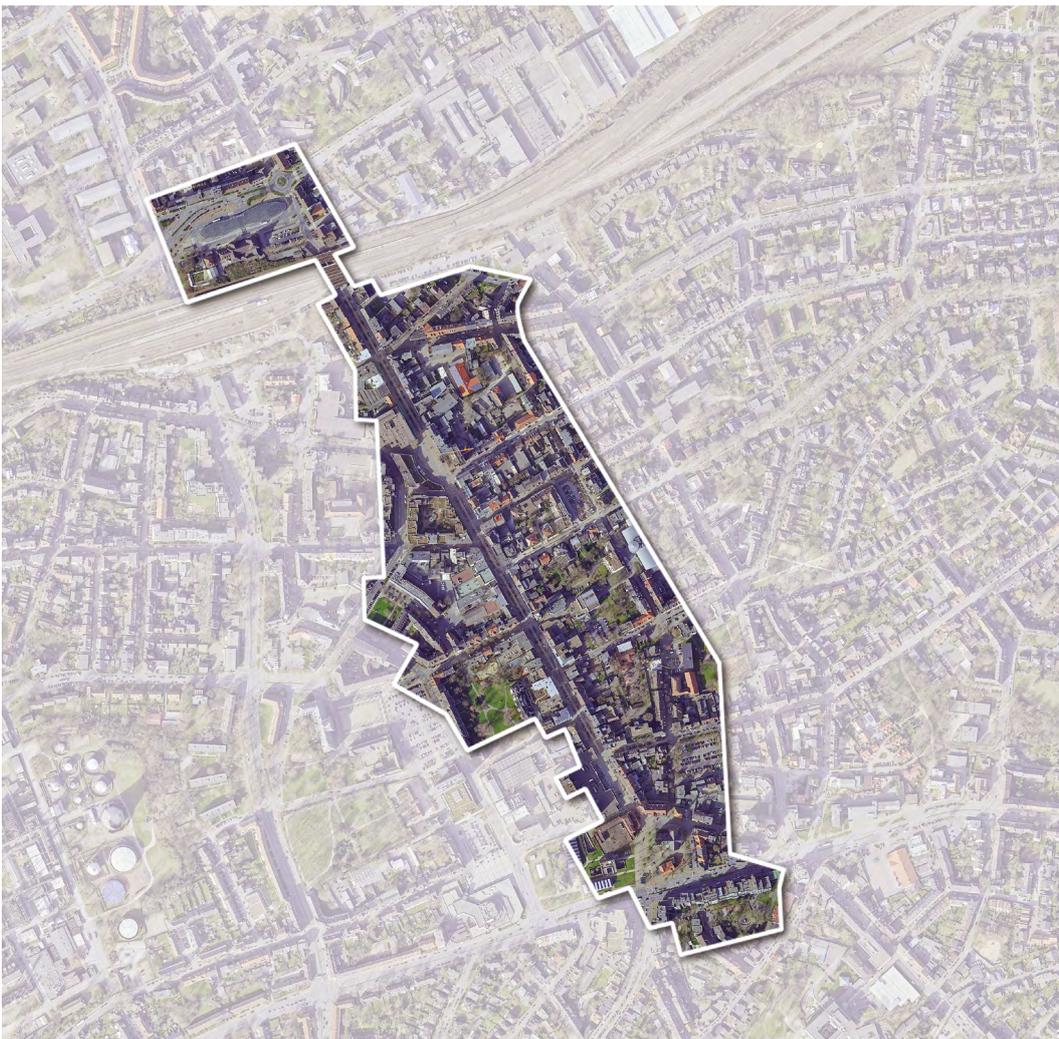
Das vorliegende Gestaltungshandbuch soll diese zentralen Fragen beantworten und die Idee der behutsamen Innenstadtentwicklung vorantreiben und verstetigen. Die Arbeit ist dabei in drei Teile gegliedert. Mit der *Stadtbildanalyse* wird eine detaillierte Untersuchung der baulich-räumlichen Situation beschrieben. Sie dient als Grundlage für das *Gestaltungshandbuch*, in dem Hinweise für die qualitätvolle Gestaltung von Gebäuden, Werbeanlagen und Sondernutzungen gegeben werden. Die darauf aufbauende *Gestaltungssatzung* dient der Absicherung der ausgearbeiteten baugestalterischen Absichten und Anforderungen. Sie wurde vom Rat der Stadt Herne beschlossen und ist als rechtverbindliches Instrumentarium bei Gestaltungsfragen heranzuziehen.

Ziel ist ein umfassendes Werk, welches die Merkmale der Innenstadt beschreibt und Regeln für zukünftige Umbau- und Neubauvorhaben, die Anbringung von Werbeanlagen sowie

die Ausweisung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum festlegt. Für private Eigentümer wie auch für die öffentliche Hand bildet das Handbuch damit die Grundlage, zukünftige Projekte voranzutreiben, ohne die aufeinander abgestimmte Gesamtentwicklung der Herner Innenstadt aus den Augen zu verlieren. Dabei setzt die Stadt Herne auf den Dialog mit allen Innenstadtakteuren, um durch gemeinsame und abgestimmte Strategien die Funktionsfähigkeit und Gestaltqualität der Bahnhofstraße auf Dauer erhalten und stärken zu können.

Gebietsabgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich des Gestaltungshandbuchs umfasst die Bahnhofstraße einschließlich Konrad-Adenauer-, Robert-Brauner- und Europaplatz und wird um Teile der angrenzenden einmündenden Straßen erweitert. Bestandteil des Gebietes ist somit die Fußgängerzone in Herne-Mitte mit ihrer intensiven, öffentlich wirksamen Ausstrahlung als Versorgungsschwerpunkt und bedeutender Wohn- und Geschäftsbereich.



Abgrenzung des Geltungsbereichs (ohne Maßstab)

HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Die Bahnhofstraße blickt als eine der bedeutendsten Herner Straßen auf eine bewegte Geschichte zurück. Bereits in den Jahren 1839 bis 1841 wurde die Bahnhofstraße zu einer Chaussee ausgebaut. Als Teil einer früheren Handelsstraße zwischen Köln und Münster erlangte sie nach der Eröffnung des Bahnhofs Herne-Bochum im Jahre 1847 zunehmend an Bedeutung für den Straßenverkehr. In der Folge siedelten sich Geschäftsleute, Gastwirte und Handwerker an. Die wenigen Fachwerkbauten wurden durch eine geschlossene Bebauung mit repräsentativen mehrgeschossigen Gebäude aus Ziegelsteinen ersetzt. Im Jahr 1876 entstand die evangelische Kreuzkirche, 1889 folgte die katholische Pfarrkirche St. Bonifatius. Als erste Nebenstraßen waren die Wilhelmstraße im Osten und die Von-der-Heydt-Straße im Westen bebaut. Im Jahr 1881 erfolgte schließlich die Benennung der Bahnhofstraße.

Der wirtschaftliche Aufschwung ist in den folgenden Jahrzehnten eng mit dem Bau des neuen Bahnhofes und der ersten Straßenbahn im Ruhrgebiet zwischen Bochum und Herne verbunden. Mit Erlangung der Stadtrechte entstand mit dem Rathaus im Jahr 1912 zudem das administrative Zentrum der Stadt. In den 1920er Jahren folgten das Amtsgericht sowie die Polizeidirektion, wodurch der Bereich westlich der Bahnhofstraße gegenüber den östlichen Wohn- und Geschäftsvierteln als „Behördenviertel“ gekennzeichnet wurde.

Durch die geringen Zerstörungen während des Zweiten Weltkrieges und die nur punktuellen Veränderungen im Zuge der Sanierungswelle der 1960er und 70er Jahre blieben der Zustand und die Funktionsfähigkeit der Bahnhofstraße

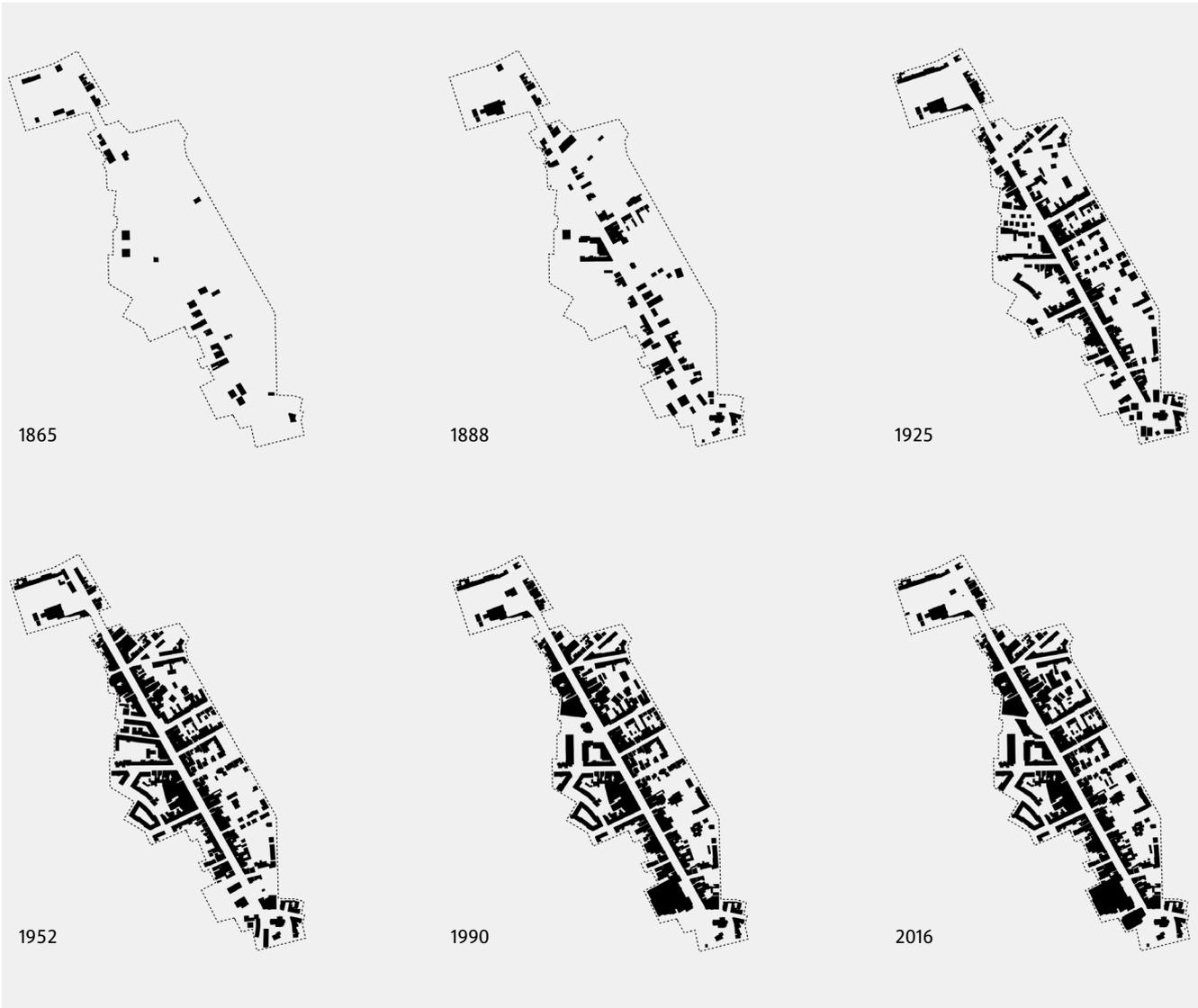
weitestgehend erhalten. Nur geringfügig begünstigte die allgemeine Ablehnung des historischen Erscheinungsbildes den Abriss alter Bausubstanz. Vielmehr ging mit den neuen Wertmaßstäben der Bau bis heute stadtbildprägender Gebäude, wie beispielsweise dem heute denkmalgeschützten Hertie-Haus, einher. Das zunehmende Verkehrsaufkommen entlang der Bahnhofstraße entwickelte sich zu einem deutlichen Problem. Spätestens in den 1960er Jahren war die Bahnhofstraße, inzwischen als Teil der Bundesstraße 51, zu einer vollkommen überlasteten innerstädtischen Verkehrsader geworden. Infolgedessen sah der „Entwicklungsplan für den Stadtkern“ unter anderem die „Herausnahme des Fahrverkehrs“ aus der Hauptgeschäftstraße vor. Mit der Fertigstellung des Westrings als Umgehungsstraße wurde die Bahnhofstraße ab 1970 für den Durchgangsverkehr gesperrt und im September 1976 zwischen Bahnhof und Kreuzkirche zur Fußgängerzone erklärt. (vgl. Website Stadt Herne)

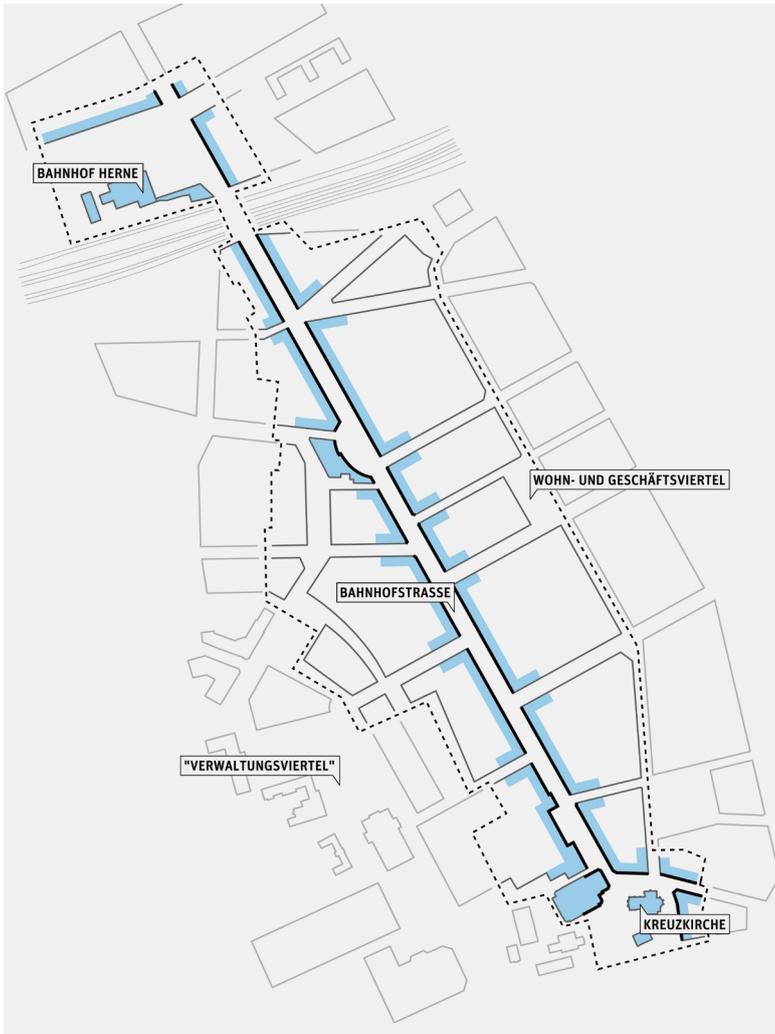
Mit der Ausweisung der Fußgängerzone kamen Überlegungen auf, die Wohn- und Lebensbedingungen in der Innenstadt zu verbessern. So wurden durch die Anordnung von Plätzen im Bereich des Bahnhofes, des heutigen Robert-Brauner-Platzes und der Kreuzkirche Verweilmöglichkeiten geschaffen, die das Stadtbild bis heute prägen. Neue städtebauliche Magneten, wie etwa das City Center, schlossen die Lücken, die mit dem Abriss der historischen Gebäudesubstanz entstanden. (vgl. Krause 1999)

Mit der Fertigstellung der U-Bahn im Jahr 1989 sowie der Neugestaltung des Boulevards Bahnhofstraße im Jahr 2002 wurden weitere wichtige Bausteine in der Entwicklung der Bahnhofstraße umgesetzt.



Bahnhofstraße um 1900 und 1960





Bahnhofstraße

STADTRAUM

Stadtgrundriss und Baustruktur

Die Herner Innenstadt bietet ein abwechslungsreiches Stadtbild aus Straßen, Plätzen und vielfältiger Architektur. Auffälligstes stadträumliches Element ist die Bahnhofstraße, die sich durch ihren markanten, gradlinigen Verlauf als frühere Handelsstraße auszeichnet. Entlang der Straße reihen sich Baublöcke unterschiedlicher Größe, die auf Stadterweiterungen aus der Gründerzeit zurückgehen. Während die Blöcke östlich der Bahnhofstraße ein sehr strenges Raster mit kleinteiliger Gebäudestruktur mit Wohn- und Geschäftsnutzungen ausbilden, löst sich diese Struktur im Westen auf. Hier finden sich vermehrt großmaßstäbliche, öffentlich und kulturell genutzte Einheiten, die das Stadtbild prägen (u. a. Rathaus, Kulturzentrum und Post).

Die Gebäude entlang der Bahnhofstraße sind in einer durchgehenden Blockrandbebauung mit zwei bis sieben Geschossen angeordnet und bilden einen überwiegend geschlossenen Straßenraum. Nur vereinzelt gibt es kleinere Rück- oder Höhenversprünge. Der Straßenraum zeichnet sich durch ein sehr differenziertes Stadtbild aus, das durch einen Mix aus Gebäuden verschiedener Epochen gekennzeichnet ist. Mit der Kreuzkirche, dem City Center, dem Kirchturm der ehemaligen Bonifatiuskirche, dem ehemaligen Hertie-Haus und dem Bahnhof Herne finden sich zudem städtebaulich prägnante Solitärgebäude. In den angrenzenden Nebenstraßen zeigt sich ein abwechslungsreiches Bild, das von freistehenden, repräsentativen Stadtvillen bis hin zu 11-geschossigen Solitärgebäuden reicht. Aufgrund der geringen Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg besteht ein hoher Anteil der Bausubstanz aus der Gründerzeit zwischen 1886 und 1914. Dies ist mit ein Grund dafür, dass im Bereich Herne-Mitte eine Vielzahl von Baudenkmalern und erhaltenswerten Bauten vorhanden sind.

*Behrensstraße mit Blick
Richtung Rathaus (links)*

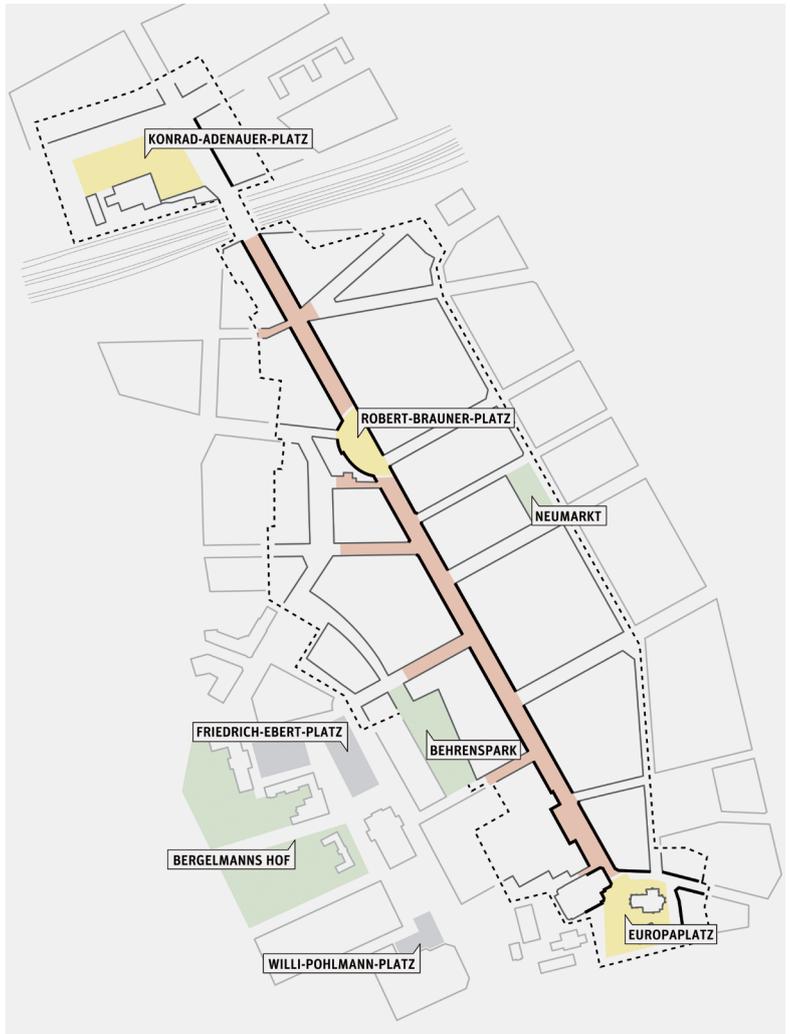
*Robert-Brauner-Platz
(rechts)*



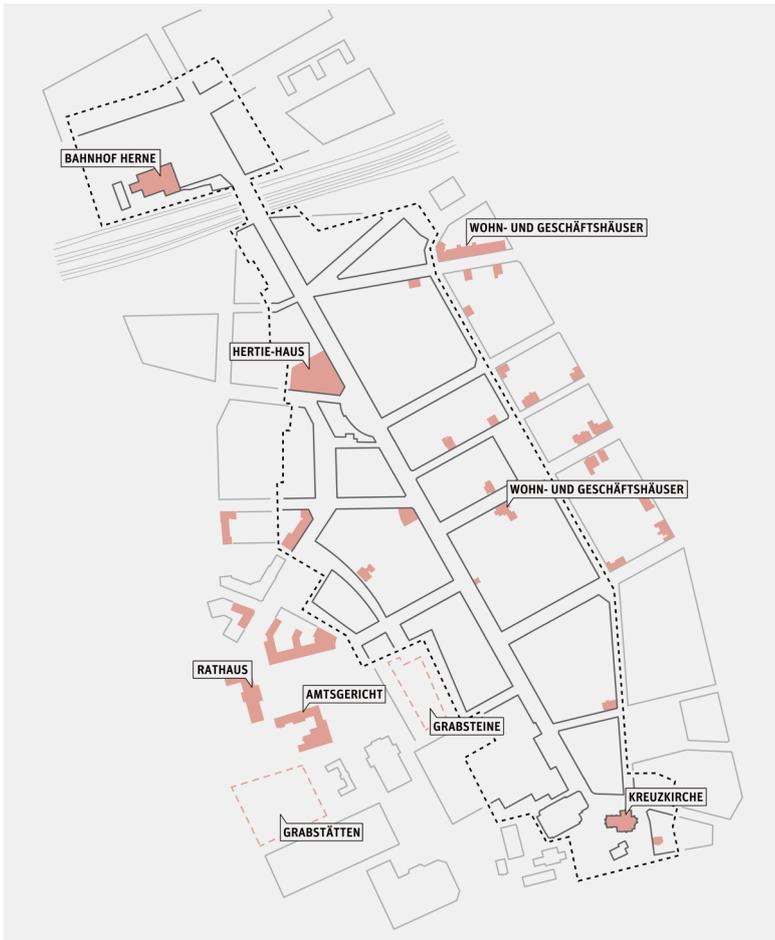
Straßen und Plätze

Innerhalb der Herne Innenstadt zeigt sich ein markantes Stadtbild aus Straßen und Plätzen mit hohem Wiedererkennungswert. Die Bahnhofstraße bildet das städtebauliche Rückgrat der Innenstadt an der sich die prägendsten Plätze und Freiräume aufreihen. Die Straße sowie Teile der Nebenstraßen sind seit dem Jahr 1976 als Fußgängerzone ausgewiesen und für den Durchgangsverkehr geschlossen. In der Straßenmitte der Bahnhofstraße befindet sich im Bereich zwischen Bahnhofsbrücke und Mont-Cenis-Straße ein multifunktional nutzbarer Bereich, der als Promenadenweg mit Baumreihen sowie Sitz- und Spielmöglichkeiten ausgestaltet ist.

Der Europaplatz bildet den südlichen Eingang der Fußgängerzone. Er ist aktuell als gepflasterte Platzfläche mit üppigem Baumbestand ausgebildet und soll im Zuge des Programms „Herne-Mitte baut um“ umgestaltet und als Innenstadteingang präsenter gemacht werden. Der Konrad-Adenauer-Platz stellt den nördlichen Abschluss des Untersuchungsgebiets dar. Er ist insbesondere durch den dortigen Bahnhof, den überdachten Busbahnhof und eine U-Bahn-Haltestelle als ÖPNV-Knotenpunkt ausgestaltet. Der Übergang zwischen Konrad-Adenauer-Platz und Fußgängerzone wird durch eine lichtinszenierte Gleisunterführung hergestellt. Mit dem Robert-Brauner-Platz besteht eine weitere Freifläche im Zentrum der Fußgängerzone. Der Platz ist als ovale Aufweitung der Bahnhofstraße angelegt und wird als Festplatz für diverse Veranstaltungen genutzt. Auch der Robert-Brauner-Platz soll im Zuge einer Umgestaltung aufgewertet und als zentrale Freifläche präsenter gemacht werden.



Im Umfeld der Bahnhofstraße befinden sich mit dem Willi-Pohlmann-Platz und dem Friedrich-Ebert-Platz sowie mit dem Behrenspark und dem Park am Bergelmanns Hof weitere Platz- bzw. Grünflächen, die das Freiraumangebot in Herne-Mitte ergänzen. Im Zuge des Stadtbau-Programms „Herne-Mitte baut um“ wurden einige Nebenstraßen und Plätze umgestaltet. So wurden die Neustraße, die Viktor-Reuter-Straße und der Neumarkt sowie die Schaeferstraße bereits erneuert.



Baudenkmäler und erhaltenswerte Bausubstanz

Aufgrund der geringen Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg und der nur punktuellen Veränderungen im Zuge der Sanierungswelle der 1960er und 70er Jahre hat sich eine hohe Anzahl historischer Bausubstanz in der Herner Innenstadt erhalten. So findet sich eine Vielzahl von Baudenkmälern und erhaltenswerten Bauten, die sich durch unterschiedliche Stilmerkmale verschiedener Epochen auszeichnen. Insbesondere gegenüber den Innenstädten des weiteren Ruhgebietes verfügt Herne somit über eine besondere Architekturqualität, die als Potential für die Entwicklung der Innenstadt genutzt werden kann.

Im erweiterten Untersuchungsbereich befinden sich rund 50 Baudenkmäler unterschiedlicher Nutzungen und Epochen. Besonders hoch ist hierbei der Anteil historischer Bausubstanz aus der Zeit zwischen 1886 und 1914. Prägendste Denkmäler entlang der Bahnhofstraße sind die Kreuzkirche, der Turm der ehemaligen Bonifatiuskirche, die Fassade des ehemaligen Hertie-Hauses sowie das Bahnhofsempfangsgebäude am Konrad-Adenauer-Platz. Hinzu kommt eine große Anzahl erhaltenswerter Wohn- und Geschäftshäuser aus verschiedenen Epochen, die das Stadtbild nachhaltig beeinflussen.

In den östlichen Nebenstraßen befinden sich weitere stadtbildprägende, teils denkmalgeschützte Wohn- und Geschäftshäuser. Westlich der Bahnhofstraße sind mit dem Rathaus, dem Amtsgericht und dem Polizeidienstgebäude große Gebäudekomplexe als Baudenkmäler ausgewiesen. Auch in deren Umfeld befinden sich weitere geschützte und erhaltenswerte Wohn- und Geschäftshäuser, die sich durch Ge-



Baudenkmal Bahnhofstraße 45



Denkmalgeschützte Fassade, ehemaliges Hertie-Haus

Wohn- und Geschäftsnutzung in der Schaeferstraße

Handel und Dienstleistungen entlang der Bahnhofstraße



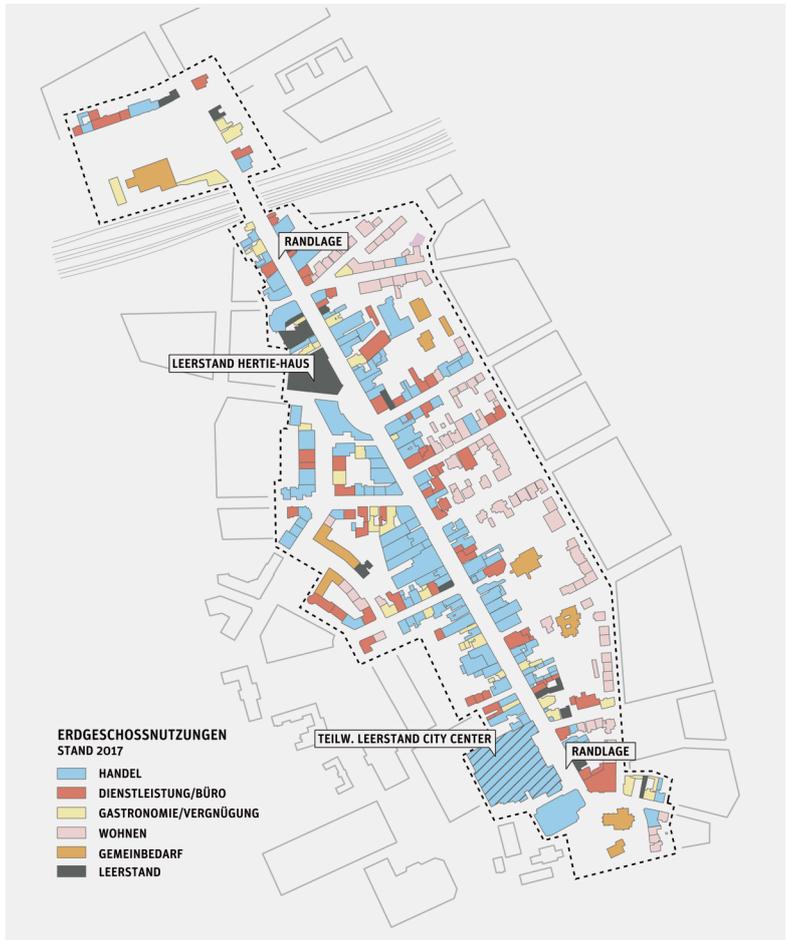
staltungselemente verschiedener Epochen auszeichnen. Im Behrenspark und dem Park am Bergelmanns Hof stehen zudem Grabstätten und Grabsteine unter Schutz.

Der Substanzerhalt des bauhistorischen Erbes im Untersuchungsgebiet ist wichtiger Baustein, um die Identität des Ortes, geprägt durch die Vielfältigkeit und Einzigartigkeit der historisch gewachsenen Bausubstanz, aufrecht zu erhalten und zu stärken. Aus diesem Grund werden bei solchen Veränderungen hohe Gestaltungsmaßstäbe angesetzt, um die Pflege des kulturell wertvollen Erbes mit einer zukunftsfähigen städtebaulichen Aufwertung zu verknüpfen.

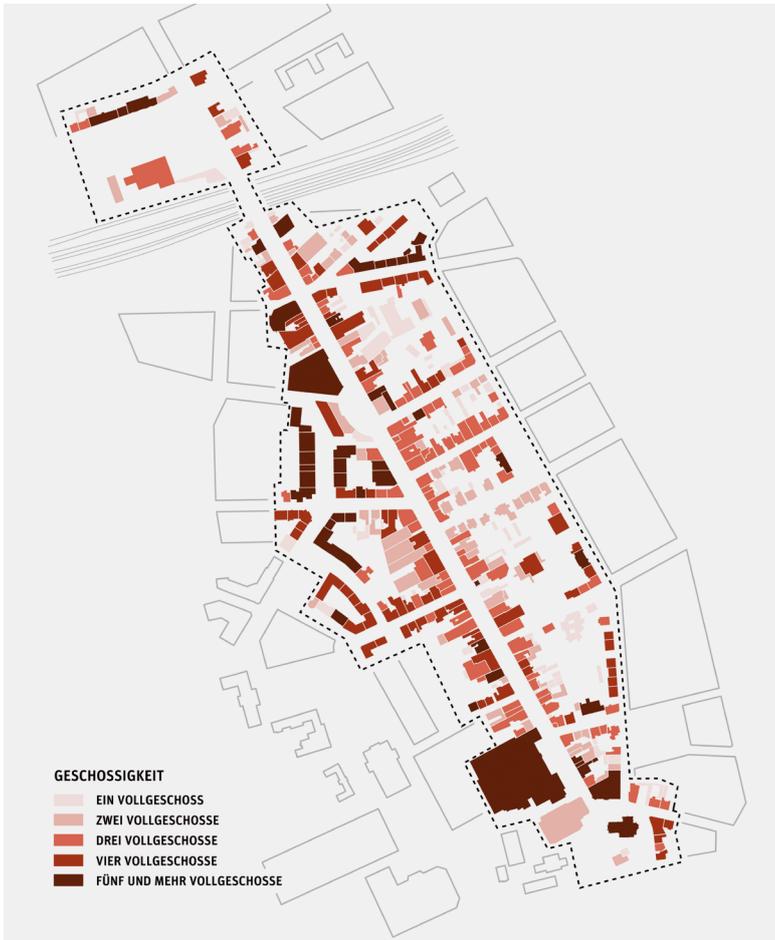
Nutzungen

Die Bahnhofstraße ist der zentrale Versorgungsbereich in Herne und trägt dementsprechend erheblich zu einer kulturellen, handwerks- und dienstleistungsbezogenen sowie gastronomischen Nutzungsvielfalt bei. Als gemischtes Zentrum dienen die Bahnhofstraße und ihr Umfeld zudem als bedeutender Wohn-, Bildungs- und Freizeitstandort für die Gesamtstadt. Der Großteil aller Gebäude im Untersuchungsgebiet wird in den Erdgeschossen als Verkaufsraum und in den Obergeschossen für Wohnzwecke genutzt. Die hohe Bedeutung der Wohnfunktion im Stadtzentrum wird speziell in den Nebenstraßen deutlich. So finden sich im Umfeld der Bahnhofstraße weitere, vielfältige Wohnangebote, die von Mehrfamilienhäusern über vielgeschossige Wohntürme bis hin zu repräsentativen Stadtvillen reichen. Der Großteil der dortigen Wohnangebote steht über alle Geschosse einer Wohnnutzung zur Verfügung.

Abwechslungsreiche gastronomische Angebote haben sich besonders im Bereich der Behrens-



straße etabliert. Weitere ergänzende Nutzungen, wie das Kulturzentrum, Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen, Freizeit- und Vergnügungsstätten oder auch museale Angebote, konzentrieren sich vornehmlich im westlichen und südwestlichen Bereich des Plangebietes. Entlang der Bahnhofstraße, speziell in den Randlagen der Fußgängerzone, sind teilweise Leerstände auszumachen. Insbesondere mit dem ehemaligen Hertie-Haus sowie dem City Center und der Immobilie Bahnhofstraße 5 sieht sich die Fußgängerzone mit teilweise großflächigen Leerständen konfrontiert.



Höhenentwicklung und Dachlandschaft entlang der Bahnhofstraße

GEBÄUDE UND BAUSTRUKTUR

Geschossigkeit und Dachlandschaft

Bezüglich der Geschossigkeit und der Dachlandschaft zeigt sich im Untersuchungsgebiet ein sehr abwechslungsreiches Bild. Die Bebauung entlang der Bahnhofstraße liegt meist zwischen zwei- und vier Geschossen. An den Plätzen, speziell am Robert-Brauner- und Konrad-Adenauer-Platz, finden sich auch Einzelbauten und ganze Gebäudekomplexe mit fünf oder mehr Vollgeschossen. Nur vereinzelt gibt es eingeschossige Bauten, bei denen es sich überwiegend um Nebengebäude, in seltenen Fällen auch um Verkaufsräume handelt. Aufgrund der verschiedenen Geschosshöhen und der unterschiedlichen Dachgestaltung zeigt sich auch bei Gebäuden mit gleicher Geschossanzahl ein sehr unterschiedliches Höhenbild.

Die Dachlandschaft variiert zwischen Flach-, Sattel- und Mansarddächern. Seltener gibt es Walm- oder Mansardwalmdächer. Auffällig für die Dachlandschaft ist allerdings weniger die Dachform, sondern ihre Belebung durch Auf- und Anbauten. So besitzen viele der historisch bedeutsamen Gebäude Erker, Dachgauben, Einschnitte oder Türmchen und sorgen so für ein abwechslungsreiches Stadtbild. Alle Gebäude entlang der Bahnhofstraße sind traufständig angeordnet und bilden einen geschlossenen Straßenraum. Einzig in den Nebenstraßen finden sich vereinzelt giebelständige Bauten.

In den östlich einmündenden Nebenstraßen nimmt die Geschossigkeit leicht ab. Hier finden sich vor allem zwei- bis dreigeschossige Gebäude, die aufgrund der zumeist historischen Gebäudesubstanz mit traufständigen Sattel-, Walm- oder Mansarddächern ausgestattet sind. Westlich der Bahnhofstraße gibt es größere Gebäudekomplexe die höhere Geschossigkeiten bzw. Geschosshöhen aufweisen.

Fassadengestaltung

Die dicht aneinander gereihten Fassaden definieren den öffentlichen Raum der Herner Innenstadt maßgeblich. Insbesondere entlang der Bahnhofstraße zeigt sich ein auffallend abwechslungsreiches Stadtbild. Typisch für die Herner Innenstadt ist die Mischung verschiedener Bauepochen mit ihren jeweiligen Gestaltungsmerkmalen. Aufgrund der großen Anzahl historischer Bausubstanz zeigen sich vermehrt Gebäude mit historisierenden Fassaden. Prägende Merkmale sind verschiedenartige Giebel, Erker, Pilaster oder Gesimse mit ornamentalen, teils floralen Gestaltungselementen. Bauten späterer Epochen zeichnen sich durch deutlich schlichere Fassadengestaltungen mit dezenteren gestalterischen Elementen aus.

Die Gliederung der Fassaden weist in den Obergeschossen meist einen eindeutigen vertikalen Bezug der Fenster und Giebel bzw. Dachgauben auf. Ein Bruch dieses Bezuges zeigt sich häufig in den Erdgeschossen. Diese sind in ihrer Gliederung oftmals nicht auf die Obergeschosse abgestimmt, wodurch die Fassade als Einheit gestört wird. Hierbei haben insbesondere der Umbau bzw. Rückbau von Schaufenstern, die Veränderung der ursprünglichen Pfeiler-Stützung und das Anbringen unproportionierter Kragplatten erheblichen Einfluss auf die Gestalt der Fassaden genommen.

Brüche in der Fassadenstruktur ergeben sich häufig auch durch Kragplatten, Vordächer und Markisen. In Herne-Mitte zeigt sich an vielen Gebäuden, dass sie die Fassadengliederung nicht aufnehmen und horizontale Versätze aufweisen. Vielfach „zerschneiden“ sie die Fassaden oder beeinträchtigen die Wirkung gliedernder Fassadenteile. Ähnliches gilt für die Farbgebung und das Material der Fassaden. Hierbei zeigen sich oftmals Unterschiede zwischen Ober- und Erdgeschossen. So sind an einigen Gebäu-



Historische Fassade der Gründerzeit



Nebeneinander verschiedener Fassadengestaltungen

den die Erdgeschosszonen in anderen Materialien oder in einer anderen Farbgebung gestaltet als die Obergeschosse. In seltenen Fällen ergeben sich daraus deutliche Farb- und Materialkontraste, die das Bild der Fassaden stören.

Werbeanlagen an Gebäuden

In der Herner Innenstadt wirken Werbeanlagen an Gebäuden in vielen Fällen sehr dominant, worunter die gestalterische Qualität der Fassaden und der baulichen Ensembles verloren geht. Ein großes Problem ist dabei, dass Lage, Proportion, Material und Farbgebung der Werbeanlagen häufig die meist historische Fassadenstruktur verstellen oder verunstalten und in



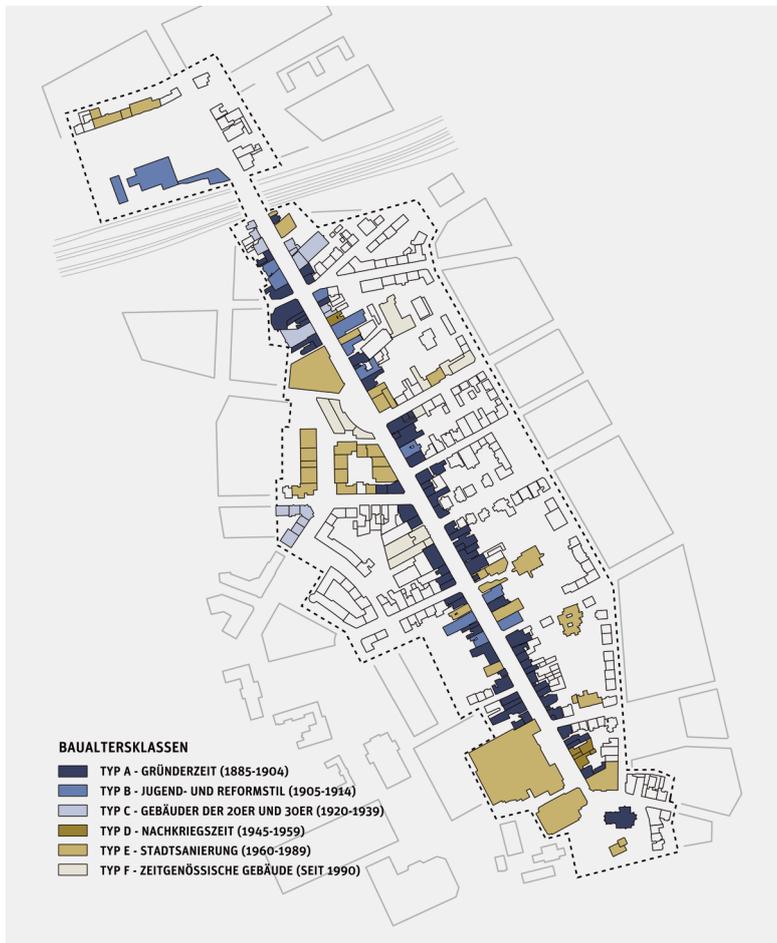
deutlichem Kontrast zu ihnen stehen. Dies gilt insbesondere für die Erdgeschosszonen, die durch Umbauten vielfach überformt wirken. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wird dies an mehreren Gebäuden deutlich. In diesen Bereichen steht oftmals nicht mehr die Architektur der Gebäude, sondern der Werbeträger im Vordergrund.

Entlang der Bahnhofstraße zeigen sich verschiedene Arten von Werbeanlagen. Besonders häufig finden sich Parallel- und Auslegerwerbeanlagen, also Werbungen, die parallel bzw. senkrecht zur Fassade angebracht sind. Diese sind meist in Form eines Schildes, einer Tafel oder eines Emblems ausgeführt, einfache Schriftzüge an den Gebäuden finden sich nur selten. Sowohl Parallel-, als auch Auslegerwerbeanlagen sind in Proportion, Farbigkeit und Material häufig so ausgebildet, dass sie der Substanz und dem Baustil der Gebäude widersprechen. Prägende, gliedernde oder belebende Fassadenteile oder Stilelemente werden mehrfach durch die Werbeanlagen verdeckt oder überschritten, wodurch eine nachteilige Wirkung des Stadtbildes eintritt.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets zeigen sich zudem immer neue, optisch dominante Werbeanlagen, wie Leuchtreklamen oder Lauflichtanlagen, die sich störend auf das Erscheinungsbild der Bahnhofstraße auswirken.

Baualtersklassen

Das Stadtbild entlang der Bahnhofstraße ist durch einen hohen Anteil denkmalgeschützter und erhaltenswerter Gebäude aus der Zeit zwischen 1885 und 1914 geprägt. Den Großteil machen dabei Gebäude aus der Gründerzeit aus, Bauten aus der Zeit des Jugend- und Reformstils finden sich zwar seltener, spielen im Erscheinungsbild der Bahnhofstraße jedoch aufgrund ihrer besonderen Gestaltung eine ebenso bedeutende Rolle.





Zwischen 1926 und 1928 entstehen vermehrt Gebäude, die alle im Stil des Expressionismus errichtet werden. Der Großteil dieser Gebäude findet sich heute im nördlichen Bereich der Bahnhofstraße zwischen Robert-Brauner-Platz und Bahnhof. In der Nachkriegszeit werden in den späten 40er und 50er Jahren nur wenige Neubauten errichtet. Erst in der Zeit der flächenhaften Sanierungswelle zwischen 1960 und 1980 ist wieder eine erhöhte Bautätigkeit erkennbar. Speziell zwischen 1969 und 1971 entstehen in Verbindung mit der Flächensanierung im Bereich des heutigen Robert-Brauner-Platzes vielgeschossige Neubauten, die durch ihre Höhe und Ausrichtung den Mittelabschnitt der Bahnhofstraße bestimmen. Zeitgenössische Neubauten (seit 1990) finden sich im Untersuchungsbereich nur sehr selten. Insgesamt wurden in der Zeit nach 1945 etwa 20 Prozent der historisch überkommenen Bausubstanz dem Abbruch und Wiederaufbau unterzogen. Die durch Nachkriegsbauten ausgelösten Veränderungen des historischen Erscheinungsbildes der Bahnhofstraße betreffen vor allem die Bereiche der Bonifatiuskirche, des Robert-Brauner-Platzes und des City Centers.

Neben Neu- haben zahlreiche Umbauten das Stadtbild entlang der Bahnhofstraße entscheidend beeinflusst. Insbesondere haben Änderungen der Fassadengestalt, unter anderem durch das Abschlagen alter Stuckelemente, das Anbringen neuer Fassadenmaterialien oder die Neuordnung der Schaufenster, zu einem insgesamt veränderten Erscheinungsbild beigetragen. (vgl. Planungsbüro Krause & Partner 1999)

Gebäudetypologien und Gestaltungsmerkmale

Das Stadtbild der Herner Innenstadt setzt sich aus Gebäuden unterschiedlicher Epochen zusammen, die in ihrer Gestaltung unterschiedlich auf das Erscheinungsbild einwirken.

Die Gebäude unterschiedlicher Bauepochen weisen jeweils eigene gestalterische Merkmale auf, die die baukulturelle Haltung der jeweilige Zeit widerspiegeln. Solche Merkmale eines Gebäudes liefern Maßstab und Grundlage für zukünftige Bau- und Umbaumaßnahmen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, sich der prägenden Elemente der einzelnen Gebäudetypen entlang der Bahnhofstraße zu vergegenwärtigen, um bauliche Veränderungen auf diese abzustimmen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Merkmale und Gestaltungselemente der prägenden Bauepochen entlang der Bahnhofstraße und der angrenzenden Nebenstraßen erläutert. Hierbei werden vor allem Wohn-, Büro- und Geschäftshäuser betrachtet. Sonderbauten, wie die Kreuzkirche, die ehemalige Bonifatiuskirche oder der Herner Bahnhof, lassen sich zwar ebenfalls bestimmten Bauepochen zuordnen, unterscheiden sich jedoch in ihren Merkmalen oftmals deutlich von der für Profanbauten üblichen Gestaltung. Sie werden aus diesem Grund nicht gesondert beschrieben.

TYP A – GEBÄUDE AUS DER GRÜNDERZEIT (1885-1904)

Aufgrund der rasanten Bevölkerungszunahme durch die ab Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzende industrielle Entwicklung, ist der Historismus in der Herner Innenstadt in seiner Spätphase ab 1885 in einem besonderen Maß vertreten. Viele der gründerzeitlichen Gebäude weisen historisierende Gestaltungsmerkmale auf. Dieser Gebäudetyp hat sich in seiner gestalterischen Ausprägung durch bauliche Veränderungen, insbesondere in den Erdgeschosszonen, häufig gewandelt.



- ▶ **Abstandsflächen/Baufluchten**
 - überwiegend Einhaltung der Baufluchten
 - überwiegend freistehend
- ▶ **Baukörper**
 - zwei bis vier Vollgeschosse plus Dachgeschoss
- ▶ **Dachgestaltung**
 - Satteldach oder Mansarddach mit Dachüberstand, selten Walmdächer
 - vereinzelt Dachgauben, Ausführung in Holz, Schiefer oder Ziegel
 - Dachdeckung mit roten oder dunkelbraunen Ziegeln, teilweise Bitumendeckung

- ▶ **Fassadengestaltung**
 - horizontale Fassadengliederung durch Gesimse und Fensterbänke
 - axiale Fassadengliederung
 - Ziegelsteinfassaden oder verputzte Fassaden
 - Gliederung der Fassade durch plastische Stilelemente (Figuren, Erker, Türmchen etc.) und ornamentalen Fassadenschmuck
 - teilweise Balkone zur Straßenseite
 - oftmals mit ornamentaler Mauerwerkgestaltung oder floralen Stuckmotiven
 - hochformatige Fensteröffnungen, überwiegend mit Segment- oder Rundbögen
 - zumeist deutlich höhere Geschosse
 - zweiflüglige, zumeist weiße Holzfenster mit feingliedriger oder einfacher Sprossung

TYP B – GEBÄUDE AUS DER ZEIT DES JUGEND- UND REFORMSTILS (1905-1914)

Die Bahnhofstraße ist reich an Beispielen mit Gestaltungselementen des Jugendstils. Zahlreiche Putzornamente mit teilweise floralen Motiven schmücken die Hauptfassaden einzelner Wohn- und Geschäftshäuser. Oftmals führten Veränderungen, zum Beispiel die Beseitigung von Stuckornamenten und Fenstersprossen oder die Unterbrechung der vertikalen Fassadenstruktur im Erdgeschoss, zu Beeinträchtigungen der Gestaltqualität.



- ▶ **Abstandsflächen/Baufluchten**
 - überwiegend Einhaltung der Baufluchten
- ▶ **Baukörper**
 - zwei bis vier Vollgeschosse plus Dachgeschoss
 - überwiegend traufständige Gebäude
- ▶ **Dachgestaltung**
 - vorwiegend Satteldächer mit Dachüberstand, teilweise Mansarddächer und Walmdächer
 - Dachdeckung mit roten oder dunkelbraunen Ziegeln
 - Dachgauben in Holz, Schiefer oder Ziegel
- ▶ **Fassadengestaltung**
 - Ziegelstein- oder geputzte Fassade
 - axiale Strukturierung der Fassade
 - horizontale Fassadenstruktur durch Gesimse und Sohlbänke
 - Betonung der Fensterachsen durch Putzdekoration, Zusammenfassung von Fenstern durch umlaufende Stuckmotive
 - stehende Fensteröffnungen
 - Mehrteiligkeit der Lochfenster, rechteckige Fensterformate
 - Akzentuierung von Straßenkreuzungen durch Eckbauten

TYP C – GEBÄUDE DER 1920ER UND 1930ER JAHRE (1920-1939)

Gebäude der 1920er und 1930er Jahre verzichten zunehmend auf eine reiche Ornamentierung der Straßenfassaden. Vielmehr werden die Gebäudeteile bzw. die baulichen Hauptelemente, wie Wandflächen und Fensteröffnungen, zueinander in Spannung gesetzt und damit die Proportion selbst als Gestaltungsmittel genutzt. Auch bei diesem Typus sind in vielen Fällen die charakteristischen Gestaltungsmerkmale durch bauliche Veränderungen verloren gegangen.



- ▶ **Abstandsflächen/Baufluchten**
 - überwiegend Einhaltung der Baufluchten
- ▶ **Baukörper**
 - zwei bis vier Vollgeschosse plus Dachgeschoss
 - überwiegend traufständige Gebäude
- ▶ **Dachgestaltung**
 - Satteldach, oftmals mit relativ flachem Neigungswinkel
 - Dachüberstand
 - vielfach Dachgauben in Holz, Schiefer oder Ziegel
 - Dachdeckung mit dunkelbraunen und vereinzelt roten Ziegeln

- ▶ **Fassadengestaltung**
 - Verzicht auf Ornamentierung der Fassade
 - Gebäudeteile bzw. die baulichen Hauptelemente wie Wandflächen oder Fensteröffnungen werden zueinander in Spannung gesetzt, Proportion wird zum Gestaltungsmittel
 - waagerechte Fassadengliederung durch Gesimse und Sohlbänke
 - hochformatige Fensteröffnungen, stehende und quadratische Fensterformate
 - zumeist Holz- oder Metallfenster mit Sprossen
 - Putz- oder Klinkerfassaden

TYP D – GEBÄUDE DER NACHKRIEGSZEIT (1945-1959)

Der Zweite Weltkrieg hat in der Herner Innenstadt nur wenige bauliche Schäden hervorgerufen. Infolgedessen ist der Bestand an Gebäuden der Nachkriegszeit im Vergleich zu anderen Städten des Ruhrgebiets gering. Prägend für diese Phase sind vor allem verputzte Lochfassaden ohne Ornamente. Andere Fassaden fassen Fenster zu horizontalen Bändern zusammen oder bilden in Verbindung mit anderen Elementen Rasterstrukturen aus. In den Erdgeschosszonen der Wohn- und Geschäftshäuser kommen oftmals großformatige Schaufenster zur Anwendung.



- ▶ **Abstandsflächen/Baufluchten**
 - vereinzelte Gebäude bewusst aus Straßenfluchten versetzt, ansonsten überwiegend Einhaltung der Baufluchten
- ▶ **Baukörper**
 - zwei- bis vier Vollgeschosse plus Dachgeschoss
 - oftmals größerer Baukörper auf mehreren historischen Parzellen
- ▶ **Dachgestaltung**
 - Satteldach, Walmdach oftmals mit flachem Neigungswinkel
 - Dachüberstand
 - Dachgauben in Holz, Schiefer oder Ziegel
 - Dachdeckung mit roten oder dunkelbraunen Ziegeln
- ▶ **Fassadengestaltung**
 - schlichte, verputzte oder Ziegelsteinfassade ohne Ornamente
 - Lochfassade, horizontale Fensterbänder
 - rechteckige Fensterformate in Quer-, Hoch- oder Quadratformat, oftmals mit fest installierten Rollläden
 - großformatige Schaufenster
 - axiale Fassadengliederung
 - Fensterbänke aus Beton oder Metall in Kontrast zur Fassade oftmals farblich abgesetzt
 - vereinzelte Balkone
 - vereinzelt farblich abgesetzte Sockelzone

TYP E – GEBÄUDE DER ZEIT DER STADTSANIERUNG (1960-1989)

Neben der technischen Modernisierung der Bausubstanz stand auch die gesellschaftliche Aufwertung vieler Innenstädte im Vordergrund der 1970er und 1980er Jahre. Der Beginn der Stadterneuerungsphase war durch eine eher flächenhafte, durchgreifende Sanierung im größeren Maßstab geprägt. In Herne wurden städtebauliche Neuordnungs- und Sanierungsmaßnahmen nur in geringem Umfang durchgeführt. Prägend für die Gebäude der Stadtsanierung ist eine Lochfassade mit großformatigen Schaufenstern in den Erdgeschosszonen. Auch bei diesem Typ werden Fenster oftmals zu horizontalen Bänder zusammengefasst.



- ▶ **Abstandsflächen/Baufluchten**
 - überwiegend Einhaltung der Baufluchten
- ▶ **Baukörper**
 - zwei bis acht Vollgeschosse plus Dachgeschoss, ausnahmsweise höher
 - oftmals größere, zusammenhängende Gebäudekomplexe, unterteilt in einzelhausähnliche Abschnitte
- ▶ **Dachgestaltung**
 - Satteldach, Flachdach oder seitlich abgechrägtes Flachdach
 - Dachdeckung aus Ziegeln, Metall oder Faserzementplatten
 - überwiegend kein Dachüberstand

- ▶ **Fassadengestaltung**
 - schlichte Fassadengestaltung
 - Betonfertigteile (Balkone, Träger, Pfeiler) als gestalterische Elemente
 - teilweise Fassadengliederung mit nicht axialen Fenstern
 - keine abgesetzte Sockelzone
 - rechteckige Fensterformate
 - oftmals einzelne Fassadenflächen aus Ziegelstein
 - Holz- oder Metallfenster ohne Sprossen
 - Fensterbänke aus Beton oder Metall

TYP F – ZEITGENÖSSISCHE GEBÄUDE (SEIT 1990)

Die vorherrschenden zeitgenössischen Gebäude kombinieren unterschiedliche Fassadenmaterialien und -teile miteinander, die Fensterformate sind oftmals uneinheitlich. Teils werden Strukturmerkmale des historischen Gebäudebestandes aufgegriffen und als Gestaltelemente neu interpretiert, teils werden aber auch deutliche Brüche mit der Bestandsbebauung als gestalterisches Motiv genutzt.



- ▶ **Abstandsflächen/Bauflüchten**
 - überwiegend Einhaltung der Bauflüchten
- ▶ **Baukörper**
 - zwei bis fünf Vollgeschosse
 - oftmals größere, zusammenhängende Gebäudekomplexe, unterteilt in einzelhausähnliche Abschnitte
- ▶ **Dachgestaltung**
 - überwiegend Flachdach, vereinzelt Satteldach
 - Dachgauben überwiegend aus Ziegel, Metall oder Mauerwerk
 - nur vereinzelt Dachüberstand
- ▶ **Fassadengestaltung**
 - verputzte Fassaden, überwiegend in dezenten Farbtönen (Weiß-, Beige-, Orange- oder Rottöne)
 - axiale Fassadengliederung
 - oftmals rückwärtige Loggien oder Balkone als Beton- oder Metallkonstruktion
 - teilweise kleinere Loggien zur Straßenseite
 - oftmals raumhohe Fensterformate
 - Holz-, Kunststoff- oder Metallfenster
 - oftmals integrierte Jalousien aus Kunststoff
 - vielfach An- und Vorbauten aus Fertigteilen bzw. als Kunststoff- oder Metallkonstruktionen

SONDERNUTZUNGEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Warenauslagen und mobile Werbeträger

In der Herner Fußgängerzone zeigt sich, dass die Häufung von Warenauslagen und mobilen Werbeträgern sowie ihre Präsentation teilweise die Gestaltqualität der Fußgängerzone und das Image des öffentlichen Raums beeinträchtigen. So heben sich die Warenausleger und mobilen Werbestände entlang der Bahnhofstraße in Material und Farbigkeit oftmals deutlich von ihrer Umgebung ab und erzeugen damit störende Kontraste. Vielfach geht die eigentliche Werbewirkung verloren. Teilweise dient der öffentliche Raum dabei nicht nur der Präsentation be-

sonderer Angebote, sondern wird vielfach als Erweiterung der Verkaufs- oder sogar Lagerfläche verstanden.

Die Verteilung und Dimensionierung der mobilen Werbeträger ist hingegen durch die Ausweisung von Sondernutzungsbereichen und die Festlegung von Maximalmaßen gemäß der bestehenden Ermessensrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen gut geregelt. Die Werbeträger im öffentlichen Raum weisen demnach einen eindeutigen Bezug zwischen Ladenlokal und Werbeanlage auf.



Warenauslagen im öffentlichen Raum



Mobile Werbeträger und Warenausleger

Flächen für Außengastronomie

Außengastronomie belebt die Innenstadt und trägt entscheidend zu deren Image und Atmosphäre bei. Aus diesem Grund ist die Bewirtung im öffentlichen Raum der Herner Innenstadt grundsätzlich erwünscht. Regelungen zur Größe der Außengastronomiebereiche sowie zu deren Ausstattung finden sich daher bereits in der Ermessensrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen.

Insgesamt zeigt sich ein sehr abwechslungsreiches Bild innerhalb des Untersuchungsgebietes. Diese Vielgestaltigkeit geht jedoch teilweise

mit geringen Gestaltungsqualitäten der Möblierung einher. Insbesondere in den Randbereichen der Fußgängerzone wirkt die Ausstattung mit Stühlen, Tischen und Schirmen oftmals nicht aufeinander abgestimmt. Stühle aus Kunststoff oder Sonnenschirme mit teils deutlichen Farbkontrasten vermitteln ein unruhiges Stadtbild. Außenmöbel aus Stahl, Aluminium oder Holz erzeugen in Verbindung mit darauf abgestimmten Sonnenschirmen einen harmonischen Eindruck. Diese finden sich vornehmlich im Bereich der Platzanlagen sowie in der Behrensstraße, wo sich eine junge Gastronomieszene etabliert hat.



Außengastronomie in der Bahnhofstraße und der Mont-Cenis-Straße

LEITZIELE UND GRUNDSÄTZE

Das vorliegende Gestaltungshandbuch bildet den Rahmen für alle zukünftigen Umbau- und Neubaumaßnahmen in der Herner Innenstadt. Es zeigt auf, wie die gestalterischen Qualitäten mit den Belangen der Hauseigentümer und Nutzer in Einklang gebracht werden können und soll dabei helfen, die Innenstadt attraktiver zu gestalten und ihr Erscheinungsbild zu verbessern. Zentraler Grundsatz für alle Gestaltungsfragen ist die Sicherung eines harmonischen und hochwertigen Stadtbildes. Das Gestaltungshandbuch folgt dabei zwei übergeordneten Zielen:

Zum einen sollen die Besonderheiten und prägenden Gestaltmerkmale Hernes bewahrt werden. Die durchgeführte Stadtbildanalyse bildet damit die Ausgangslage und Basis für alle Gestaltungsfragen des Handbuchs. Die Innenstadt als Gesamtgebilde sowie die Einzelgebäude und deren Funktionsfähigkeit sind dabei untrennbar miteinander verbunden. Gebäude, Werbeanlagen, private Freiflächen und Sondernutzungen müssen bei ihrer äußeren Gestaltung die typischen Elemente der Bahnhofstraße sowie deren Stadtbild berücksichtigen und sich in ihre Umgebung einfügen. Bereiche und Gebäude mit hoher stadtbildprägender Relevanz, wie die Platzanlagen, die Stadteingänge oder die denkmalgeschützten und erhaltenswerten Gebäude, sind damit bei allen Bauvorhaben besonders zu berücksichtigen.

Zum anderen geht es darum, das Aussehen der Innenstadt zu verbessern. Häufig haben Veränderungen an Gebäuden oder in deren Umfeld zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes beigetragen. Für die Umsetzung zukünftiger Maßnahmen gibt der Leitfaden daher vor, welche Maßnahmen geeignet sind, um einerseits die Gestaltung der Gebäude zu verbessern, gleichzeitig aber auch den Bedürfnissen der Eigentümer und Nutzer gerecht zu werden.

Um ein möglichst breites und aufeinander abgestimmtes Bild zu erzielen, werden verschiedene Themen aufgegriffen, die sich sowohl auf die Gebäude, als auch deren städtebauliches Umfeld beziehen. Themen sind:

- ▶ die Bebauungsstruktur und die Einbindung der Gebäude in die Innenstadt
- ▶ das Aussehen von Neubauten und Ergänzungen
- ▶ die Ausbildung der Baukörper einschließlich der Dachform
- ▶ die Fassadengliederung und ihre Öffnungen
- ▶ Dachaufbauten
- ▶ Materialien und Farbigkeit
- ▶ Werbeanlagen am Gebäude und im öffentlichen Raum
- ▶ Möblierung und das Erscheinungsbild von Außengastronomie

Insgesamt zielen die Leitlinien auf eine Architektursprache ab, die sich an der für Herne prägenden Architektur orientiert. Es gilt aufzuzeigen, welche Gestaltungsmerkmale Herne prägen, wie sie bewahrt werden können und welche Mittel zu einer Verbesserung und Verschönerung der Innenstadt führen.

GEBÄUDE UND FASSADENTEILE

Das Gestaltungshandbuch gibt Hinweise für die äußere Gestaltung von Gebäuden und Fassadenteilen und beschreibt Regeln für zukünftige Umbau- und Neubauvorhaben. Für Neubauten gilt allgemein, dass sie sich in die prägende Bebauung der Bahnhofstraße und ihres Umfeldes einfügen sollen, ohne den Gestaltungsmerkmalen zeitgemäßer Architektur zu widersprechen. Umbauten sollen die erhaltenswerten Eigenarten des Gebäudes bewahren. Jede Bauepoche hat dabei ihre eigene Architektursprache. Die für die jeweilige Entstehungszeit der Gebäude typischen Gestaltungsmerkmale der Gebäude müssen erkannt und bei baulichen Veränderungen berücksichtigt werden. Als Grundregeln für Neu- oder Umbauten gelten:

- ▶ Erd- und Obergeschosse sind als eine Einheit zu betrachten
- ▶ bei Umbaumaßnahmen an der Fassade ist die ursprüngliche Fassadenstruktur, insbesondere die Fenstergliederung, zu berücksichtigen und aufzunehmen
- ▶ Symmetrien und Proportionen der Fassadenelemente sind zu erhalten und berücksichtigen das Wesen und die typischen Elemente des Gebäudetyps und seiner Entstehungszeit
- ▶ charakteristische, bauzeitspezifische Fassaden- und Schmuckelemente, wie Erker, Sockelzonen, Gesimse oder Ornamente, sind als wichtige Bestandteile zu begreifen und dürfen nicht entfernt, verändert oder überdeckt werden

Die folgende Grafik bietet einen Überblick, welche Bauteile eines Gebäudes Bestandteil des vorliegenden Gestaltungshandbuches sind.



Stadtgrundriss und Kubatur

Zu den wichtigsten Merkmalen der Herner Innenstadt zählt ihr historischer Stadtgrundriss mit meist geschlossenen Baublöcken und den daraus resultierenden gefassten Straßenräumen.

Die räumliche Begrenzung von Neubauten soll den vorherrschenden Gegebenheiten entsprechen oder sich aus ihnen ableiten. So ist die

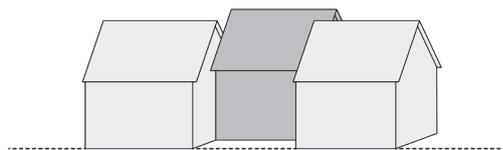
Stellung der für die Innenstadt typischen und einfachen Baukörper zu erhalten. Insbesondere bei Neubauten innerhalb geschlossener Baufluchten, muss der Stadtgrundriss akzeptiert und vervollständigt werden. Als maßgebliche Baufluchten dienen die Vorgängergebäude oder die Nachbargebäude. Bei freistehenden Bauten können davon abweichende Maße zugelassen werden, solange sie dem historischen Stadtgrundriss nicht entgegenstehen.

Werden Gebäude innerhalb geschlossener Baufluchten ersetzt, sollte der Neubau wieder an die Brandwände der Nachbargebäude anschließen, um ungewollte Lücken im Stadtbild zu vermeiden. Auch die Fortführung der bestehenden Traufkante sowie der First- und Gesamthöhe der Gebäude ist von großer Bedeutung für ein harmonisches Straßenbild. Aus diesem Grund berücksichtigen Neu- und Umbauten die Geschossigkeit und Höhe der Nachbargebäude, Abweichungen sind nur in geringen Abständen möglich.

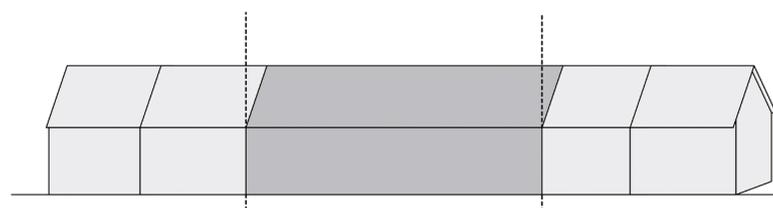
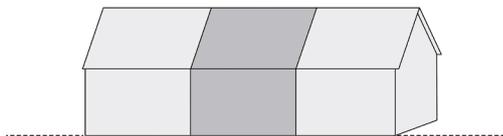
Untergeordnete Gebäudeteile, wie Balkone und Dachterrassen, sollten an den von öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Fassaden installiert werden. Vor- und Rücksprünge sind nur dann möglich, wenn sie der ursprünglichen Konzeption des Gebäudes entsprechen.

Sollen zur Errichtung von Neubauten mehrere Grundstücke vereinigt werden, muss die das Straßenbild prägende Vertikalgliederungen gewahrt bleiben. In solchen Fällen ist eine Gliederung in Fassadenabschnitte anzustreben, die der historischen Parzellenstruktur entspricht. So können größere Bauvorhaben, die mehrere Parzellen umfassen, optisch in Teilsegmente unterteilt werden.

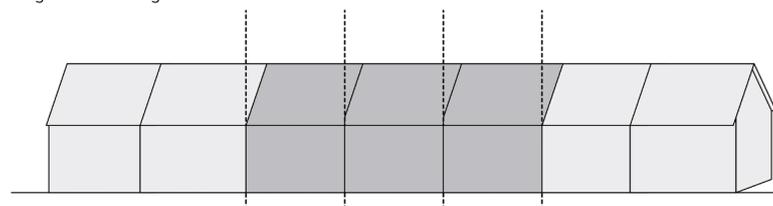
⊖ rückspringender Gebäudekörper



✓ Einhaltung der Bauflucht



⊖ fehlender Bezug zur Gliederung der Nachbargebäude



✓ Gliederung in Fassadenabschnitte

Dächer und Dachaufbauten

Die Innenstadt Hernes zeichnet sich durch eine abwechslungsreiche Dachlandschaft aus. Aus diesem Grund gilt es, die Dachgestaltung auf den Gebäudetyp und die Nachbarschaft abzustimmen sowie das Nebeneinander unverträglicher Dachformen zu vermeiden.

Für historische Gebäude, die vor 1945 errichtet wurden, sind mit Sattel-, Mansard- oder Mansardwalmdächern nur geneigte Dachformen anzustreben, die typisch für die Herner Innenstadt sind. Der Neigungswinkel der Satteldächer sollte nach historischem Vorbild zwischen 40° und 60° liegen, der für Mansarddächer zwischen 60° und 80° im unteren und 20° und 30° im oberen Teil. Abweichungen sind zulässig, wenn sie der ursprünglichen Konzeption des Gebäudes entsprechen. Dies gilt insbesondere für Mansarddächer des späten 19. Jahrhunderts, die eine sehr flache obere Dachhälfte aufweisen. Gebäude, die nach 1945 errichtet worden sind, können zudem Flachdächer vorweisen, sofern sie der ursprünglichen Gestalt des Gebäudes nicht entgegenstehen und sich in die Umgebung einfügen.

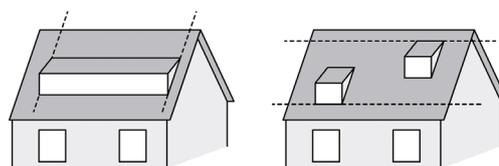
Die Eindeckung bei geneigten Dachflächen sollte in unglasierten Ziegeln oder Betondachsteinen in den ortstypischen Farbtönen rot, schwarz, grau oder braun ausgeführt werden. Der Dachüberstand an der Giebelseite darf nicht mehr als 15 cm und an der Traufseite nicht mehr als 30 cm betragen. Andere Materialien und Überstände sind dann möglich, wenn sie der ursprünglichen Konzeption des Gebäudes entsprechen.

Damit das Dach eine Einheit mit dem gesamten Gebäude bildet, müssen sich Aufbauten

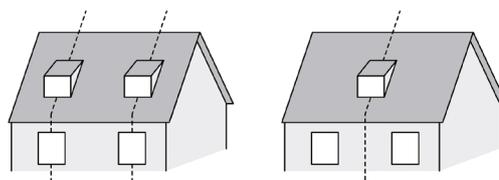
dem Dach unterordnen. Lage, Gestaltung und Proportion von Aufbauten sind auf die Art und Gliederung der Fassade und deren Öffnungen abzustimmen. Aus diesem Grund soll die Gesamtlänge aller Dachaufbauten die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten und einen Abstand von mindestens 1,5 m zum First einhalten.

Dachaufbauten sind in Form von Gauben oder Dacherkern zu errichten. Dachgauben können in Form einer Giebel-, Stichbogen-, Walm-, Spitz- oder Pultgaube ausgebildet werden, unterschiedliche Formen von Dachgauben an einem Gebäude sind dabei unzulässig. Vorhandene, historisch überkommene Dachaufbauten oder -erker sind in ihrem Erscheinungsbild zu wahren.

In Material- und Konstruktionswahl sollen sich die Dachaufbauten harmonisch in die Dachlandschaft einfügen. Die Eindeckung mit Dachziegeln, Holz, nicht glänzendem Metall oder Fassadenplatten wird bevorzugt. Sie darf der Farbe der sonstigen Dacheindeckung nicht entgegenstehen.



⊖ Größe und Lage der Dachaufbauten wirken sich negativ auf das Erscheinungsbild aus



✓ Dachaufbauten halten Abstände ein und greifen die Fassadengliederung auf

Fassadengliederung

Mit dem Aufbau der Fassade, also ihrer vertikalen und horizontalen Gliederung, kann eine ausgewogene Beziehung zwischen den Gebäuden unterschiedlicher Epochen hergestellt werden, selbst wenn sie sich in Konstruktion, Material und Farbigkeit unterscheiden. So sind Erd- und Obergeschosse im Sinne eines Gesamtbauwerkes gestalterisch aufeinander abzustimmen. Die Gliederungselemente müssen den Rhythmus sowie Maßstab und Proportion des Gebäudes beachten. Wichtige Bezugspunkte sind dabei Fensterachsen, Dachaufbauten und die Maße von Fenstern und Türen.

Grundsätzlich sollten alle Fassadenöffnungen einen axialen Bezug aufweisen. Fassaden mit unregelmäßigen Öffnungen sind zu vermeiden. Abweichungen sind dann möglich, wenn sie der ursprünglichen, historischen Konzeption des Gebäudes entsprechen.

Bei bestehenden Gebäuden muss die Fassadengestaltung das Wesen und die typischen Elemente des Gebäudes und seiner Entstehungszeit berücksichtigen. Charakteristische Fassadenelemente, wie Erker, Sockelzonen, Gesimse oder Schmuckelemente, stehen für die Architektur ihrer Epoche und müssen bei Umbau- oder Erneuerungsmaßnahmen erhalten bleiben. Bei Veränderungen am Gebäude und an der Fassade sollten daher die Regeln der jeweiligen Entstehungszeit eingehalten werden.

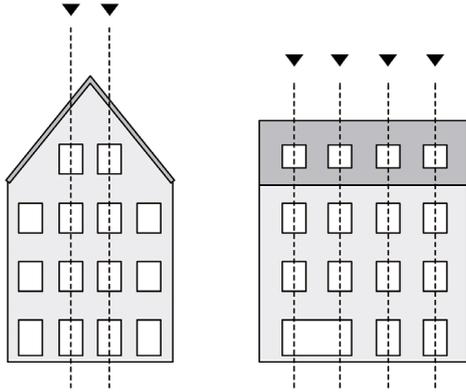
Fassadenfarbe und -material

Die Übernahme der vor Ort üblichen Fassadenmaterialien und -farben bietet eine naheliegende Möglichkeit, Beziehungen zur Umgebung herzustellen. Hierbei gilt, dass Farbe und Material nicht für eine ganze Straßenfront einheitlich sein müssen, aber ein harmonisches Bild ergeben sollen. Art und Farbe der Materialien sind dabei so zu wählen, dass sich das Gebäude in die nähere Umgebung einfügt und der Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschossen bewahrt bleibt.

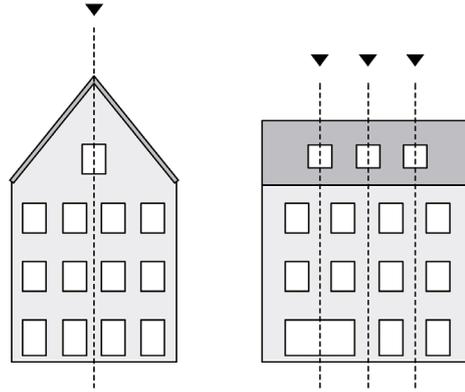
Um die Bautradition fortzuführen, sind Fassaden als Putzfassade oder Sichtmauerwerk aus Backstein oder Ziegel/Klinker auszuführen. In Ausnahmefällen sind auch Fassaden aus anderen Materialien, wie Naturstein, Quaderwerk, Glas oder Beton möglich, sofern sie sich in die Umgebung einfügen oder der ursprünglichen Konzeption des Gebäudes entsprechen. Als Maßstab für die Farbigkeit gilt der Remissionswert. Der Remissionswert gibt an, wie hell ein Farbton im Vergleich zu einer weißen Fläche ist und damit wie viel Prozent des auffallenden Lichts zurückgeworfen wird. Eine ideal weiße Fläche hat den Wert 100 %, eine ideale Schwarze den Wert 0 %. Bei der Wahl der Fassadenfarbe sollte die Farb- und Helligkeitswirkung einen Remissionswert zwischen 60 und 100 aufweisen. Dieser Wert ist für mindestens 80 % der Fassade herzustellen. Gebäude, die aufgrund ihrer Entstehungszeit durch eine spezifische Farbgebung charakterisiert sind, können abweichende Werte aufweisen, sofern sie sich gestalterisch einfügen.

Gliedernde Elemente, wie Fenster- und Türrahmungen oder Gesimse, sollen sich in Farbe und Material der Fassadengestaltung angleichen und immer als Einheit behandelt werden. Materialien, die eine glänzende oder grelle Wirkung erzeugen, sind zu vermeiden.

streng axiale Fassaden



axiale Fassaden mit versetzten Fenstern im DG



✓ Anstrich nimmt Bezug auf Nachbargebäude (links)

✓ Gelingenes Farb- und Materialkonzept für eine Fassade der 20er und 30er Jahre



⊖ Das Nebeneinander verschiedener Fassadenmaterialien erzeugt ein unruhiges Stadtbild (links)

⊖ Fassadenfarbe und -verkleidung wirken aufdringlich und unruhig

✓ *Konstruktiv durchgebildete Fenstersprossen*



Fenster und Schaufenster

Das Erscheinungsbild der Gebäude wird wesentlich durch die Anordnung und Proportion der Fenster, Türen und Schaufenster geprägt. Größe, Lage und Unterteilung sowie Material und Farbe sind daher auf die Gestaltungsmerkmale der gesamten Fassade abzustimmen. Grundsätzlich gilt, dass die vertikale Gliederung der Obergeschosse durch die Lage der Fassadenöffnungen sowie durch die Stellung von Pfeilern und Wänden im Erdgeschoss aufzunehmen ist.

Bei Fenstern und Schaufenstern ist ausschließlich Klarglas zu verwenden. Verspiegelte und farbige Gläser sind zu vermeiden, da sie optisch so dominant sein können, dass die Gesamtwirkung der Fassade gestört wird. Auch Glasbausteine, Ornament-, Draht- sowie Guss- und Pressgläser können diese ungewünschte Wirkung erzielen und dürfen daher nicht eingesetzt werden. Fenstersprossen sollten konstruktiv durchgebildet sein. Fenstersprossen-Imitate sind zu vermeiden, da sie das Erscheinungsbild beeinträchtigen können. Speziell für historische Vorbilder sind sie ein unzureichender Ersatz.

Auch nach Ladenschluss bieten Schaufenster mit ihren Auslagen ein attraktives Umfeld für Besucher der Herner Innenstadt. Durch Rollläden oder Jalousien verschlossene Fenster können diese Qualität nicht entfalten und sind daher unzulässig. Eine Alternative stellen Rollgitter dar, die den gleichen Sicherheitsanforderungen entsprechen, ohne dass Schaufenster ihre Wirkung nach Ladenschluss einbüßen.



✓ *Gelungener vertikaler Bezug zwischen Erd- und Obergeschossen*

Kragplatten und Vordächer

Als integrierter Bestandteil eines Gebäudes können Kragplatten, Vordächer und Markisen wesentlichen Einfluss auf das Erscheinungsbild eines Gebäudes nehmen. Speziell nachträglich angebrachte Kragplatten und Vordächer können den Gesamteindruck nachhaltig beeinflussen. Aus diesem Grund sollte ihre Notwendigkeit, unabhängig davon, ob sie geplant oder vorhanden sind, immer hinterfragt werden.

Kragplatten und Vordächer, die über mehrere Gebäude in Konstruktion und Gestalt gleich ausgeführt sind, stellen gegenüber der jeweiligen Fassade einen Maßstabssprung dar und sind zu vermeiden. Sie sind nur zwischen dem Erd- und dem 1. Obergeschoss in einer Höhe bis maximal 4 m über dem Straßenniveau erlaubt. Ihre Konstruktionshöhe ist auf 40 cm begrenzt, um die Fassade optisch nicht zu zerschneiden. Kragplatten und Vordächer dürfen nur 1,5 m in den öffentlichen Straßenraum ragen und sind so auszuführen, dass verkehrs- und sicherheitsrechtliche Bedingungen, die sich durch Rettungswege der Feuerwehr oder Lieferverkehre ergeben, nicht beeinträchtigt werden.

Gestalterisch sind Kragplatten und Vordächer so anzubringen, dass sie die Wirkung gliedernder oder gestalterischer Fassadenelemente nicht beeinträchtigen. Soweit sie nicht zum Gebäudecharakter der jeweiligen Bauepoche passen, sollte sogar gänzlich auf Kragplatten verzichtet werden. Transparente Glas- oder lichtdurchlässige Kunststoffkonstruktionen stellen Alternativen dar, die den gestalterischen Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschossen erhalten.

✓ *Filigran gestaltetes Glasdach*



⊖ *Beeinträchtigung der Fassade durch eine massive Kragplatte*

Markisen

Markisen sind in Material und Größe auf die Struktur und Gestalt der Fassade abzustimmen. Sie sollen untergeordneter Teil der Fassade bleiben und wichtige, strukturgebende Fassadenelemente nicht verdecken. Besonders dominant wirkende Markisen in Tonnendach- oder Korbform sind daher unzulässig.

Markisen sollten Bezug auf die Breite der Schau- fensteröffnungen und Türen nehmen, um der Architektur des Gebäudes zu entsprechen. Textil- ähnliche Materialien und Oberflächen sind zu bevorzugen, glänzende Markisentücher unzulässig. Pro Gebäude ist nur eine Tuchfarbe zu verwenden.

Wie Kragplatten und Vordächer sind Markisen nur in einer Höhe bis maximal 4 m über dem Straßenniveau gestattet. Ausfahrbare Markisen dürfen nicht mehr als 2 m in den öffentlichen Straßenraum ragen. Eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m ist freizuhalten. Werbeaufdrucke mit Ausnahme des eigenen Firmenlogos oder Betriebsnamens sind unzulässig. Diese sind nur dann erlaubt, wenn sie maximal 60 % der Markisenbreite, höchstens aber 4 m einnehmen. Die Höhe der Beschriftung darf maximal 20 cm betragen.

Sonstige Anlagen an Gebäuden

Haustechnische Anlagen, wie Antennen, Satellitenempfänger oder Lüftungsanlagen, sind oftmals unabdingbar für die Funktion eines Gebäudes, können sich jedoch negativ auf das Stadtbild auswirken. Grundsätzlich sind daher alle technischen Anlagen möglichst vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar anzubringen. Sofern dies nicht möglich ist, sollten sie sich an die Fassadengliederung anpassen und so gestaltet werden, dass das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird.

Die beste Lösung ist eine Unterbringung auf dem Dach mit einer angepassten Gestaltung und Farbwahl, die sich dem Gebäude und der Dachlandschaft unterordnet. Nur in Ausnahmen sind technische Anlagen auf der vom öffentlichen Raum sichtbaren Seite der Gebäude anzubringen, wenn beispielsweise nur so ein guter Empfang möglich ist. Auch Solaranlagen zur Strom- oder Wärmeerzeugung können optisch dominant wirken und gestalterische Störungen hervorrufen. Um das Erscheinungsbild nicht zu stören, sollten sich diese Anlagen dem Gebäude und der Dachlandschaft unterordnen und in Lage und Struktur Rücksicht auf die nähere Umgebung nehmen.

Ähnliches gilt für die Anbringung von Warenautomaten. Diese sollen sich nicht negativ auf die Gestaltqualität eines Gebäudes auswirken. Aus diesem Grund ist die Lage von Warenautomaten so zu wählen, dass sie untergeordneter Bestandteil der Fassade bleiben und Gestaltungselemente der Fassade optisch nicht beeinträchtigt werden.



✓ Gelingendes Farbkonzept zwischen Markisen und der Fassade



✓ Gelingene Einbindung der Markisen in die Fassadenstruktur



⊖ Negative Auswirkung einer Lüftungsanlage auf das Gebäude

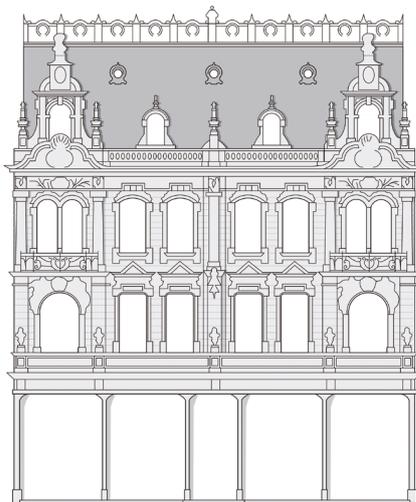


⊖ Störung der Fassade durch die Häufung von Satellitenempfängern

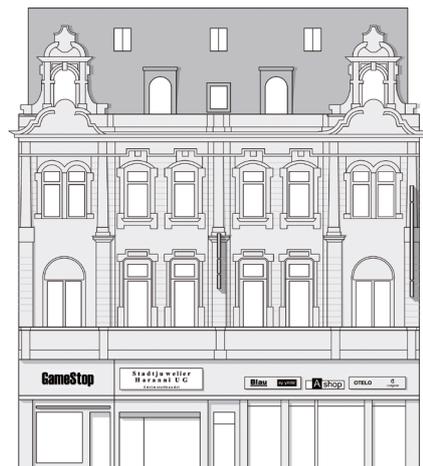
Anwendung der Gestaltungshinweise

In der Herner Innenstadt gibt es zahlreiche Gebäude, deren ursprüngliches Erscheinungsbild durch Umbauten deutlich verändert wurde. Speziell die Erdgeschosszonen wurden über die Jahre vielfach überformt. Anhand exemplarischer Gebäude wird gezeigt, welche typischen Veränderungen in den letzten Jahrzehnten vorgenommen wurden. Darauf aufbauend wird für verschiedene Gebäudetypen ein Gestaltungsvorschlag vorgelegt, der aufzeigt, wie eine mögliche Umgestaltung unter Beachtung der Gestaltungshinweise aussehen kann.

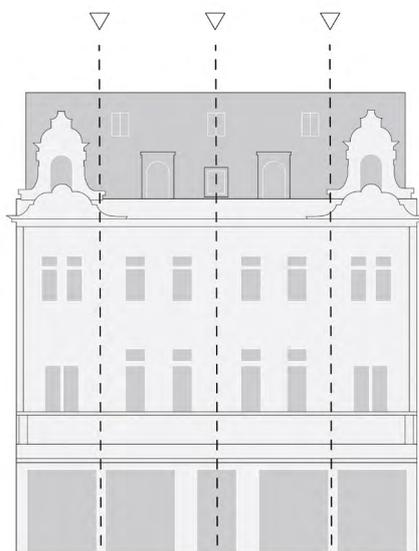
Gebäude der Gründerzeit (1885-1904)



Historisches Erscheinungsbild



Aktueller Zustand



Gestaltungsprinzipien



Gestaltungsvorschlag

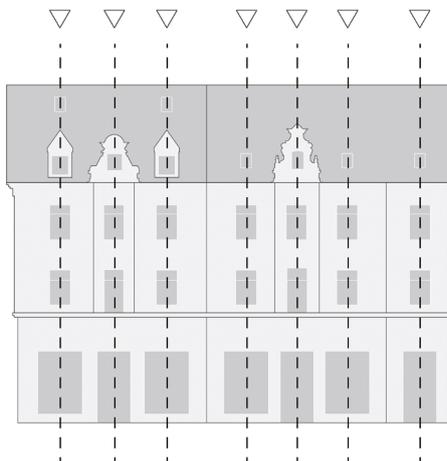
Gebäude der Gründerzeit (1885-1904)



Historisches Erscheinungsbild



Aktueller Zustand



Gestaltungsprinzipien



Gestaltungsvorschlag

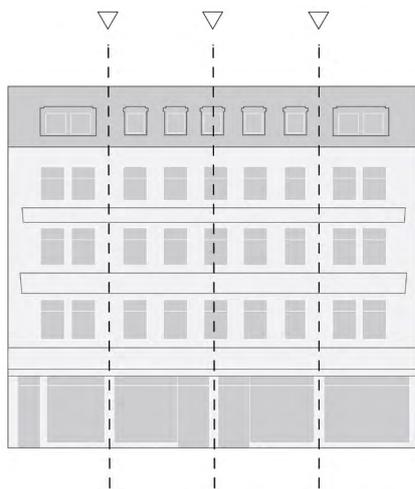
Gebäude der 20er und 30er Jahre (1920-1939)



Historisches Erscheinungsbild



Aktueller Zustand



Gestaltungsprinzipien

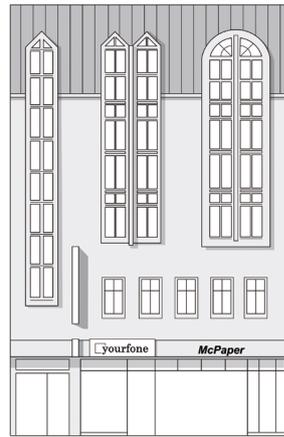


Gestaltungsvorschlag

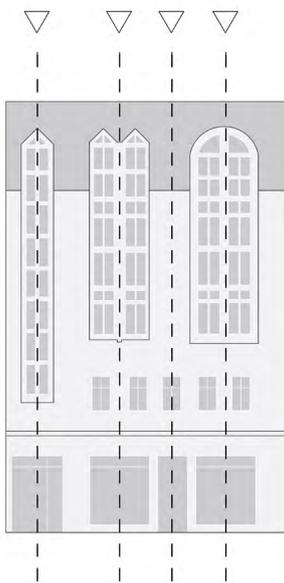
Gebäude der Stadtsanierung (1960-1989)



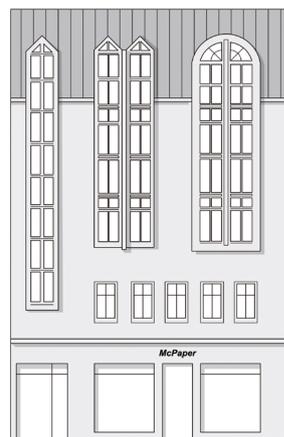
Vorgängergebäude



Aktueller Zustand



Gestaltungsprinzipien



Gestaltungsvorschlag

WERBEANLAGEN AM GEBÄUDE

Werbung hat die Funktion aufzufallen und sich aus der Menge der Konkurrenz herauszuheben. Eine zu auffällige und überdimensionierte Gestaltung sowie die Häufung von Werbeanlagen kann jedoch das Erscheinungsbild von Innenstädten erheblich stören.

Werbeanlagen müssen allerdings nicht zwangsläufig besonders auffallen, um Wirksamkeit zu erzeugen. Oftmals ist es gerade zurückhaltende und stadtbildgerechte Werbung, die dazu beiträgt, dass nicht nur mit Hilfe des Werbeträgers, sondern vor allem durch das gelungene Zusammenspiel von Werbung und Architektur Aufmerksamkeit erzeugt werden kann.

✓ positives Zusammenspiel verschiedener Werbeanlagen am Gebäude



⊖ Proportion, Lage und Material der Werbeanlagen sind nicht aufeinander abgestimmt

Im Grundsatz gilt daher, dass sich Werbeanlagen an Gebäuden optisch der Fassade unterordnen, um die gestalterische Qualität eines Gebäudes oder Ensembles nicht zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Werbeanlagen passen sich in Größe, Lage und Proportion der Fassadenstruktur an
- ▶ Werbeanlagen greifen nicht auf mehrere Gebäude über
- ▶ unangemessene Farbkontraste sind zu vermeiden
- ▶ prägende, gliedernde und belebende Fassadenteile oder sonstige dekorative Elemente, wie Brüstungen, Pfeiler, Gesimse oder Stuckaturen, dürfen nicht durch Werbeanlagen verdeckt oder gestört werden
- ▶ Werbeanlagen dürfen nicht an oder auf gestaltprägenden Gebäudeteilen, wie Erkern, Dächern oder Schornsteinen, angebracht werden
- ▶ Werbeanlagen sind nur an der Straßenfront, nicht an Seiten- oder Brandwänden zu befestigen
- ▶ es dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbargebäude entstehen

Innerhalb des Gestaltungshandbuches wird unterschieden zwischen Parallel-, Ausleger- und sonstigen Werbeanlagen. Parallelwerbeanlagen werden als Wandwerbungen parallel zur Fassade angebracht, Auslegerwerbeanlagen hingegen winklig bzw. senkrecht zur Fassade befestigt und ragen damit in den Luftraum der Straße. Unter sonstigen Anlagen werden Beklebung, Wechselwerbungen oder auch optische bzw. animierte Werbeanlagen zusammengefasst. Das Handbuch gibt Hinweise zur Anbringung, Material, Proportion und Lage dieser Anlagen, die auf den jeweiligen Gebäudetyp, die Schutzwürdigkeit, Gebäudeproportionen sowie die Zahl der Ladeneinheiten abzustimmen ist.

Parallelwerbeanlagen

Parallelwerbeanlagen sind als Bestandteil des gesamten Gebäudes zu begreifen. Grundsätzlich sollten sie auf die durch Wandöffnungen gegliederte Fassade Rücksicht nehmen. Lage und Proportion der Fenster, Türen und Schau- fenster sowie gliedernde und belebende Fassadenelemente können hierbei als bezugnehmende Gestaltungsmerkmale herangezogen werden.

Pro Ladenlokal ist nur eine Werbeanlage zulässig. Sie sollte klar dem Geschäft zugeordnet werden können und deshalb nur unterhalb der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses angeordnet werden. Ihre Gesamtbreite darf 60 % der Breite des Geschäftslokals, höchstens jedoch 4 m nicht überschreiten. Zur Außenkante des Gebäudes ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

Parallelwerbungen sollten nur als Einzelbuchstaben oder direkt auf die Fassade angebrachte Schriftzüge ausgebildet werden. Die Schriftzüge können durch die Nutzung kennzeichnende Symbole oder Firmenlogos ergänzt werden. Einzelbuchstaben dürfen maximal 60 cm, Symbole oder Logos höchstens 80 cm hoch sein. Buchstaben sind erhaben mit einer Mindesthöhe von 2 cm auszuführen. Zur Fassade geneigte oder gekippte Anlagen sind zu vermeiden, da sie ein unruhiges Straßenbild erzeugen.

Parallelwerbungen dürfen nicht durch hinterlegte, gestaltete Platten den Eindruck einer flächigen Werbetafel erzeugen. Auch auf Leucht- bzw. Transparentkästen sollte verzichtet werden. Erlaubt sind jedoch Schriftzüge und Logos aus selbstleuchtenden Elementen oder solche, die von vorne oder hinten beleuchtet sind.

Die Kombination von Werbeanlage und Kragplatte ist unerwünscht. Die Anbringung an der Unter-, Ober- oder Stirnseite von Kragplatten ist daher unzulässig.



✓ Schriftzug aus hinterleuchteten Einzelbuchstaben

✓ Parallelwerbeanlage mit ergänzendem Logo



✓ Parallelwerbeanlage aus Einzelbuchstaben

Auslegerwerbeanlagen

Eine Auslegerwerbeanlage gehört in der Regel zum Geschäft im Erdgeschoss. Deshalb ist sie maximal bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig. Werden die Obergeschosse gewerblich genutzt, darf die Werbung über Auslegerwerbeanlagen erfolgen.

Für jede selbstständige Nutzungseinheit ist nur eine Auslegerwerbung zulässig. Diese muss eine Höhe von mindestens 2,5 m über dem Straßenniveau einhalten und darf maximal 1 m in den Straßenraum ragen.

Ausleger sind rechtwinklig zur Gebäudefront anzubringen. Würfel, Pyramiden, Kugeln oder ähnliche Körper sind zu vermeiden. Die Konstruktionsbreite der Auslegerwerbeanlagen darf dabei höchstens 25 cm betragen, die Höhe 1 m nicht überschreiten. Schriften dürfen maximal 60 cm hoch sein. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur dann erlaubt, wenn lediglich die Einzelbuchstaben der Anlage hinterleuchtet sind. Reine Leucht- bzw. Transparentkästen, mit durch eine Lichtquelle im Kasteninneren beleuchteten Frontflächen, sind nicht gestattet.

An Fassadengliedernden und vorkragenden Gebäudeteilen, wie Erkern, Gesimsen oder Kanzeln, sowie an Einfriedungen, Dächern, Schornsteinen und Toren wirken Auslegerwerbungen besonders störend und sind zu vermeiden.

Sonstige Werbeanlagen

Das Bemalen, Streichen, Bekleben oder Verhängen von Schaufenster oder Türen wirkt abweisend und beeinträchtigt das Stadtbild. Aus diesem Grund ist das Verkleben, Streichen oder Verhängen der Fenster und Schaufenster zu Werbezwecken lediglich auf die Dauer von Umbaumaßnahmen oder zeitlich begrenzten Werbeaktionen zu beschränken.

In Ausnahmen können Beklebungen zugelassen werden, wenn sie auf ein Minimum reduziert sind. In diesen Fällen sind sie als Schriftzüge oder die Nutzung kennzeichnende Symbole bzw. Logos erlaubt. Sie dürfen nicht flächig wirken.

Allgemein sind Beklebungen nur auf der Innenseite der Scheiben anzubringen, um die Fernwirkung als Schaufenster zu erhalten. Bei Leerständen oder der Zwischennutzung leerstehender Ladenlokale können davon Abweichungen für nichtgewerbliche oder kulturelle Zwecke zugelassen werden.

Neben der „klassischen“ Geschäftswerbung drängen zudem immer neue, optisch dominante Werbeanlagen in die Innenstädte. Bewegte Außenwerbungen und Lichtspiele (Lauf- und Blinklichter, Wechselbildwerbungen) können allerdings aufdringlich wirken und sind daher nicht gestattet. Zudem wirkt die dauerhafte Beschallung des öffentlichen Raums zu Werbezwecken auf viele Menschen belästigend. Aus diesem Grund ist akustische Werbung nicht erlaubt.

Stoffbanner, bewegte Plakate und Werbefahnen beeinträchtigen das Bild einer Fassade und sollen nur bei besonderen Anlässen verwendet werden, die prägend für die Herner Innenstadt sind (Stadtfeiern, Weihnachtsmarkt, Night-Light-Dinner etc.). Freistehende Werbeanlagen, wie Pylone oder Werbetürme, sind zu vermeiden.



✓ Auslegerwerbeanlage mit selbstleuchtenden Einzelbuchstaben



✓ Gut gestaltete Auslegerwerbeanlage



⊖ Anhäufung großer Auslegerwerbungen im Obergeschoss



✓ Gut gestaltete und reduzierte Beklebung eines Schaufensters



⊖ Beeinträchtigung der Gestaltung durch Beklebung der Schaufenster

SONDERNUTZUNGEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Der Gestaltung des öffentlichen Raums kommt aufgrund seiner stadtbildprägenden Ausstrahlung besondere Beachtung zu. Allgemein ist dabei zwischen der Gestaltung öffentlicher Flächen durch die Stadt Herne und der Nutzung des öffentlichen Raums durch Private zu unterscheiden.

Bei der Gestaltung des öffentlichen Raums durch die Stadt Herne sind übergeordnet die Kriterien des Gestaltungskatalogs zur „Einheitlichkeit in der Gestaltung des öffentlichen Raums,“ aus dem Stadterneuerungsprogramm „Herne-Mitte baut um“ zu verwenden. Hier werden Bausteine wie Stadtmobiliar, Beleuchtung und Pflasterarten erläutert und Hinweise zur angepassten Gestaltung gegeben. Im Falle von städtebaulichen oder architektonischen Sonderaufgaben, beispielsweise der Gestaltung von Plätzen, ist eine alternative Gestaltung – gegebenenfalls im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens – zu erarbeiten und mit den politischen Gremien und dem Gestaltungsbeirat der Stadt Herne abzustimmen.

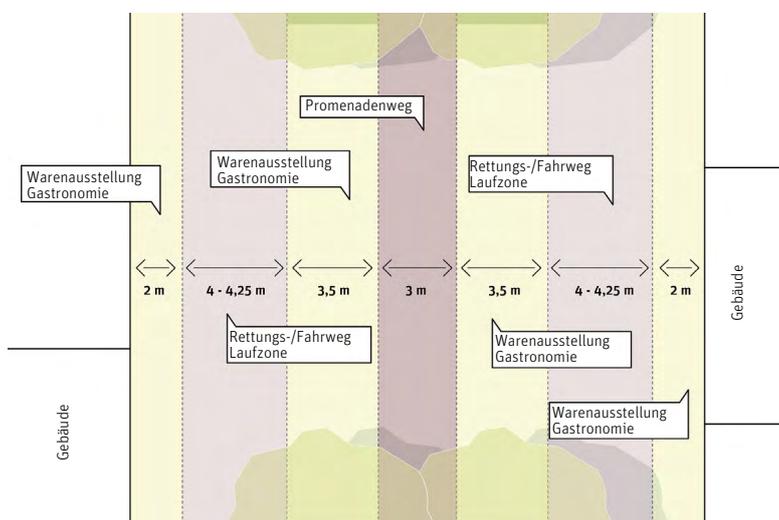
Die private Nutzung öffentlicher Flächen für die Warenpräsentation, Werbung oder Außengastronomie setzt darüber hinaus eine jeweilige Erlaubnis zur Sondernutzung der Stadt Herne voraus. Regelungen zu Sondernutzungen sind in der

„Ermessensrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Fußgängerbereich und in den Nebenstraßen in Herne-Mitte“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die dort festgelegten Richtlinien geben wichtige Vorgaben zur Sicherung der Gestaltungsqualität in der Bahnhofstraße sowie den angrenzenden Nebenstraßen. Hier sind neben allgemeinen Vorgaben zur Warenauslage, dem Warenverkauf und der Art und dem Aussehen der Werbeanlagen, auch Regelungen für Gastronomiebetriebe mit Außengastronomie aufgeführt.

Wichtiger Bestandteil der Ermessensrichtlinie ist die Ausweisung von Bereichen, in denen die Sondernutzungen wahrgenommen werden dürfen. Die Festlegung der Bereiche orientiert sich zum einen an der Zonierung des Straßenraums, zum anderen an den verkehrs- und sicherheitsrechtlichen Vorgaben, die sich durch freizuhaltenen Rettungswege der Feuerwehr oder Lieferverkehre ergeben. Das Aufstellen von Sondernutzungen ist demnach nur in einem 2 m breiten Streifen entlang der Gebäudefront sowie in den 3,5 m breiten Bereichen rechts und links des Promenadenwegs erlaubt.

Die Hinweise des Gestaltungshandbuchs dienen als Ergänzung zur Ermessensrichtlinie, können sie im konkreten Genehmigungsfall jedoch nicht ersetzen. Auf Grundlage des Handbuchs und der Richtlinien sind als übergeordnete Vorgaben stets zu beachten:

- ▶ Sondernutzungen fügen sich in das Stadtbild ein und ordnen sich der vorhandenen Stadtmöblierung und Architektur unter
- ▶ Sondernutzungen sind ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt
- ▶ die Wegführung und Orientierung von Fußgängern sowie sonstigen Verkehrsteilnehmern darf nicht beeinträchtigt werden
- ▶ Sondernutzungen sind den zugehörigen Ladenlokalen deutlich zuzuordnen



Werbeanlagen im öffentlichen Raum

Die professionelle Präsentation von Waren im öffentlichen Raum trägt entscheidend zur Adressbildung und Außenwirkung der Bahnhofstraße als Ort des Warenaustausches bei. Aus diesem Grund kommt der Gestaltung der Warenauslagen und der mobilen Werbeträger eine große Bedeutung zu.

Mobile Werbeträger dürfen nur im Bereich der eigenen Geschäfts- bzw. Schaufensterfront aufgestellt werden und gemäß der Ermessensrichtlinie der Stadt die maximale Ausstellungstiefe von 2 m, gerechnet von der Gebäudefront, nicht überschreiten. Bei der Aufstellung ist ein Abstand zum öffentlichen Stadtmobiliar zu beachten, der einen komfortablen Durchgang für Passanten erlaubt.

Als Werbeanlage sollte lediglich ein Plakatständer oder Flipchart verwendet werden. Besonders aufdringliche sowie bewegliche oder sich drehende Werbeträger, wie beispielsweise Flying Banner, stören das Straßenbild und sollten vermieden werden. Um zusätzlich Bezüge zum Gebäude und zur Umgebung herzustellen, sollten darüber hinaus geeignete Materialien und Farben Verwendung finden.

Pro Ladenlokal sollte nur maximal ein Werbeträger aufgestellt werden. Die maximale Grundfläche von Werbeträgern und Flipcharts darf 1 m² nicht überschreiten, die Plakatgröße ist auf 0,7 m in der Breite und 1 m in der Höhe begrenzt.

✓ Mobile Werbeträger sind dem Ladenlokal zugeordnet



⊖ Ungeordnetes Aufstellen mobiler Werbeträger

Warenauslagen im öffentlichen Raum

Die Häufung von Warenauslagen auf engem Raum kann zu einer Überfrachtung insbesondere der Fußgängerzone führen und damit nicht nur die Gestaltung, sondern auch deren Nutzbarkeit beeinträchtigen. Aus diesem Grund ist bei Warenauslagen auf deren Verhältnismäßigkeit zu achten. Der öffentliche Straßenraum soll lediglich der Präsentation besonderer Angebote dienen und keine Erweiterung der Ausstellungsfläche des Ladenlokals darstellen.

✓ *Anspruchsvoll gestaltete Warenauslagen*



Warenauslagen dürfen nur im Bereich der eigenen Geschäfts- bzw. Schaufensterfront aufgestellt werden und gemäß der Ermessensrichtlinie der Stadt die maximale Ausstellungstiefe von 2 m, gerechnet von der Gebäudefront, nicht überschreiten. Das Befestigen der Waren an Fassaden, Markisen oder Schaufenstern stört Blickbeziehungen zum Gebäude und ist daher nicht erlaubt. Auch die großflächige Verdeckung der Schaufenster ist zu vermeiden.

Die Warenauslage ist lediglich auf kleinformati- ge Waren zu beschränken. Die Auslage von Ver- brauchsgütern, die für die Präsentation im öf- fentlichen Raum unangemessen sind, zum Bei- spiel Toilettenpapier, Möbel, Matratzen oder Türen, beeinträchtigt hingegen die Gestaltqua- lität und ist zu vermeiden.

Die Auslagen sollten in Material und Farbe auf- einander abgestimmt werden und einen harmo- nischen Gesamteindruck erzeugen. Die Waren können in anspruchsvollen Körben, auf Tischen oder bei Textilien in Längs- und Rundständern präsentiert werden. Die Höhe der Warenständer ist dabei auf 1,5 m begrenzt.

Die Präsentation auf Paletten, Palettencontai- nern oder in Kartons, Kisten oder sonstigen Transportverpackungen wirkt hingegen provi- sorisch und ist nicht zulässig. Ausnahmen sind lediglich für die Präsentation von Obst und Ge- müse zu gewähren.



⊖ *Beeinträchtigung der Gestaltqualität durch An- häufung von Waren im öf- fentlichen Raum*

Übergänge in den öffentlichen Raum/ Barrierefreie Zugänge

Ein barrierefreier oder zumindest barrierearmer Zugang ist für Personen mit Mobilitätseinschränkungen wesentliche Voraussetzung, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben sowie Orte und Einrichtungen selbstständig aufsuchen zu können. Aus diesem Grund ergibt sich ein besonderer Anspruch für die Gestaltung der Übergänge zwischen Gebäuden und dem öffentlichen Raum. So ist es Aufgabe der Hauseigentümer, für die Geschäfte im Erdgeschoss den Übergangsbereich zur öffentlichen Verkehrsfläche barrierefrei und verkehrssicher herzustellen.

Die Randbereiche der Herner Fußgängerzone wurden im Jahr 2015 erneuert und dort, wo es im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche möglich war, wurde die Barrierefreiheit bereits hergestellt. In den verbliebenen noch nicht barrierefreien Eingangsbereichen der Innenstadt existieren an vielen Stellen erschwerte Rahmenbedingungen. Hier bedarf es individueller Lösungsmöglichkeiten, die im Einzelfall mit der Stadt Herne abzustimmen sind.

Eingangstüren sollten stufenlos oder über eine maximal 3 cm hohe Schwelle erreichbar sein, alternativ können Treppenlifte oder fest installierte Rampen zum Einsatz kommen. Rampen sind auf dem privaten Grundstück zu errichten. Neigungen bis 3 % Prozent stellen übliches Gefälle dar. Größere Neigungen sind für Menschen mit motorischen Einschränkungen eine besondere Herausforderung. Neigungen über 6 % Prozent sind in der Regel nicht mehr ohne fremde Hilfe oder besondere Vorkehrungen überwindbar und daher zu vermeiden.

Die Materialität sollte sich vom Belag der öffentlichen Verkehrsfläche unterscheiden. Sofern im öffentlichen Bereich eine Leitlinie geführt ist, sollte zudem eine Anbindung der Geschäftsräume an die Leitlinie in der öffentlichen Verkehrsfläche mit gleichem Material erfolgen. Grundsätzlich können auch mobile Rampen im öffentlichen Raum zum Einsatz kommen, jedoch ist der Einzelfall mit der Feuerwehr und der Stadt Herne abzustimmen.

✓ Mobile Rampen ermöglichen barrierefreie Zugänge zum Ladenlokal



✓ Stufenlose Eingangsbereiche mit geringem Neigungswinkel

Gastronomiemöblierung

Die Vielfältigkeit des Gastronomiemobiliars und deren oftmals unangemessene Anordnung können das Stadtbild beeinträchtigen. Aus diesem Grund sollte pro Gastronomiebetrieb die Möblierung in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet sein. Bei der Materialwahl der Möbel sind vorrangig Stahl, Aluminium, Holz oder Flechtwerk zu verwenden. Nur ausnahmsweise sind Kunststoffmöbel erlaubt, sobald sie einen besonderen gestalterischen Anspruch erfüllen.

Einfriedungen des Außenmobiliars erzeugen einen abweisenden Eindruck. Um den Charakter eines durchlässigen öffentlichen Raumes zu erhalten, sind räumliche Abgrenzungen durch Zäune, Geländer, Wände, oder Sichtschutze nicht gestattet. Auch Bodenbeläge, wie Teppiche, Matten, Kunstrasen, Holzböden oder Podeste, sowie ergänzendes Mobiliar, wie beispielsweise Heizpilze, sind unerwünscht.

Ausnahmsweise können transparente Windschutze und Pflanzkübel als Abgrenzung dienen, die allerdings in Material und Gestaltung innerhalb einer Anlage einheitlich und qualitativ gestaltet sein müssen. Windschutze dürfen aus Sicherheitsgründen nicht am Boden befestigt und durchgängig transparent ausgebildet sein. Sie sind nur senkrecht zur Fassade erlaubt und in ihrer Höhe auf 1,3 m zu begrenzen. Werbung auf den Elementen ist zu vermeiden. Zwischen Pflanzkübeln muss ein Abstand von mindestens 1 m eingehalten werden. Die Elemente dürfen die maximale Ausstellungstiefe von 2 m, gerechnet von der Gebäudefront, nicht überschreiten.

Sonnenschirme und Überdachungen

Die Anhäufung von Sonnenschirmen kann das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes erheblich beeinflussen. Um den Gesamteindruck nicht zu stören sind Sonnenschirme daher nur in sinnvollem Zusammenhang mit anderem Mobiliar zu verwenden. Die Verwendung von Schirmen allein zu Werbezwecken wirkt störend und sollte grundsätzlich unterlassen werden. Auch Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind zu vermeiden.

Schirme sollten einheitlich, einfarbig und in hellen Farben gehalten sein. Der Durchmesser runder Schirme sowie die Kantenlänge vier-eckiger Schirme sollte maximal 4 m betragen und darf die ausgewiesene Freifläche nicht überschreiten. Werbeaufdrucke mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens sollten vermieden werden. Eine untergeordnete, kleinformatische Beschriftung kann ausnahmsweise gestattet werden, sofern sie eine Höhe von maximal 20 cm einhält.



✓ *Anspruchsvoll gestaltete Außengastronomie*



✓ *Kunststoffmöbel mit besonderem gestalterischen Anspruch*



✓ *Gastronomiemöbel und Schirme sind aufeinander abgestimmt*



✓ *Einheitliche, einfarbige Schirmbespannung ohne Werbeaufdruck*

GESTALTUNGSSATZUNG FÜR DIE INNENSTADT HERNE-MITTE

GESTALTUNGSSATZUNG

der Stadt Herne über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Innenstadt Herne-Mitte

PRÄAMBEL

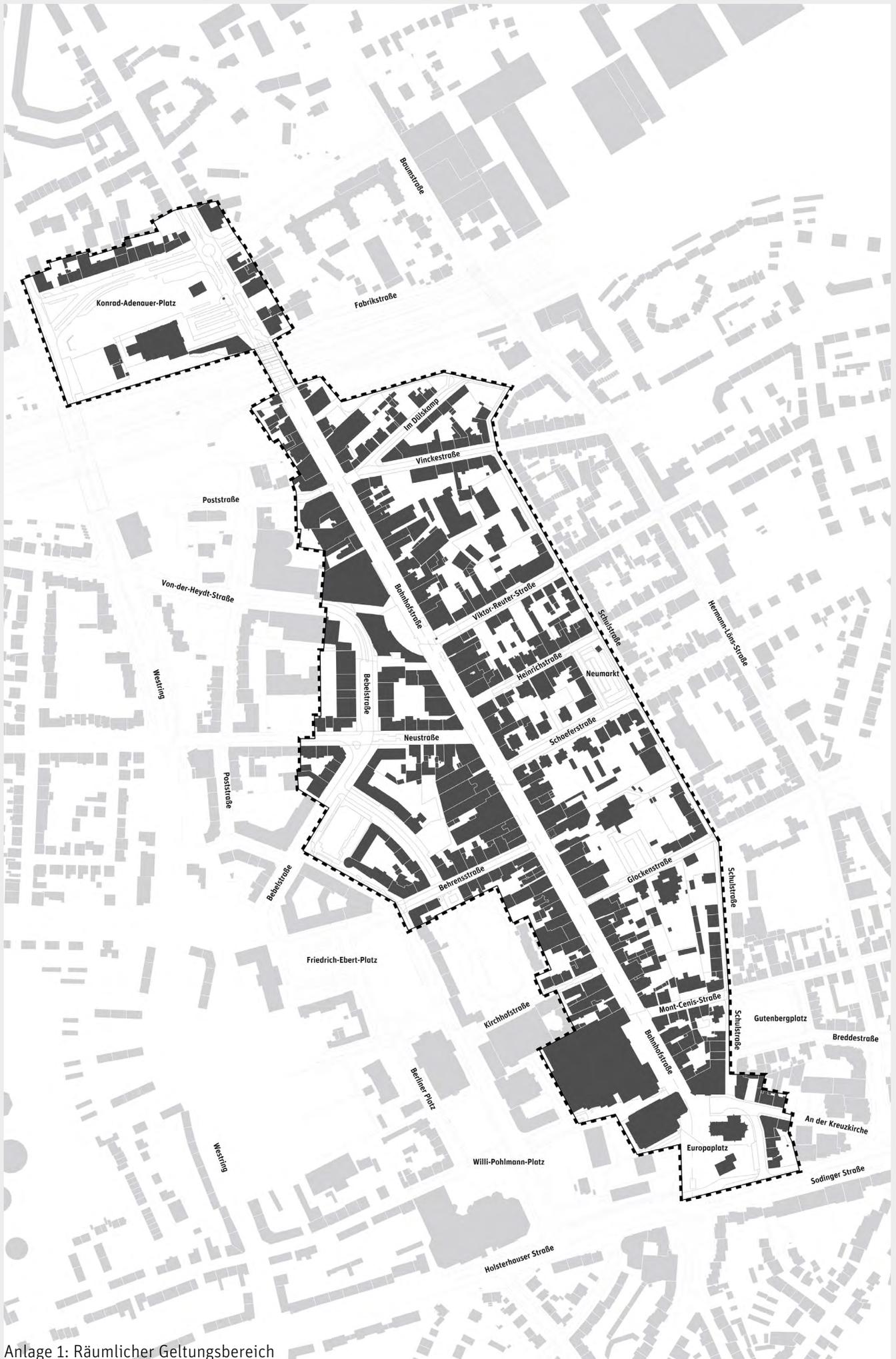
Die Bahnhofstraße und ihr Umfeld sind nicht nur die historische Keimzelle, sondern auch das ökonomische, soziale und kulturelle Zentrum der Herner Innenstadt. Die dortige Fußgängerzone bündelt Einzelhandels- und Gastronomieangebote, dient als Wohnort und Treffpunkt und bietet darüber hinaus Raum für Veranstaltungen und Feste. Aufgrund dieser intensiven öffentlichen Nutzung sind die Bahnhofstraße sowie die angrenzend einmündenden Straßen für die Wahrnehmung des Stadtbilds von wesentlicher Bedeutung.

Als wichtiger Bestandteil des Programms „Herne-Mitte baut um“ wurde darum das Ziel formuliert, die Gestalt- und Aufenthaltsqualität der Wohn- und Geschäftshäuser sowie des öffentlichen Raums in der Innenstadt zu erhalten und weiter zu entwickeln. Aufbauend auf einer Stadtildanalyse wurden Gestaltungsleitlinien entwickelt, auf deren Grundlage die vorliegende Gestaltungssatzung entstand.

Angesichts der geringen Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg hat sich eine hohe städtebauliche Qualität entlang der Bahnhofstraße erhalten. Spannungsvolle Raumfolgen aus Straßen und Plätzen sowie der noch immer deutlich ablesbare historische Stadtgrundriss mit einer Vielzahl historischer Gebäude und Denkmäler tragen zur Atmosphäre bei und prägen das Bild der Innenstadt.

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es, diese Attraktivität weiter auszubauen, die Innenstadt als Identifikationspunkt für Bewohner und Gäste zu stärken und durch geeignete Maßnahmen positiv weiter zu entwickeln.

Aufgrund des Paragraphen 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 86 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NW. S. 256) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 10.07.2018 folgende Satzung beschlossen:



Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Zielsetzung

Es sollen Veränderungen vermieden werden, die das charakteristische Bild der Innenstadt beeinträchtigen (Leitbild der Verunstaltungsabwehr) und es soll durch eine geeignete Gestaltung die unverwechselbare Identität der Innenstadt fortentwickelt und weiter verstärkt werden (Leitbild der positiven Gestaltungspflege).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den im anliegenden Plan (Anlage 1) abgegrenzten Bereich von Herne-Mitte. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Vorhaben, die die Errichtung baulicher Anlagen zum Inhalt haben oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen verändern. Sie gilt ferner für die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen, Warenautomaten sowie technischen Nebenanlagen (Klimaanlagen, Lüftungsanlagen u.ä.). Die Vorgaben dieser Satzung gelten unabhängig davon, ob das jeweilige Vorhaben nach den Regelungen der §§ 65 ff. BauO NRW genehmigungspflichtig ist oder nicht.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen getroffen sind.
- (3) Unberührt bleiben die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Vordächern und Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.
- (4) Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) bleiben durch diese Gestaltungssatzung unberührt. Insbesondere wird für Maßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale des § 9 DSchG NRW erfüllen, die denkmalrechtliche Erlaubnis durch diese Satzung nicht ersetzt.
- (5) Genehmigungspflicht
 - a) Vorhaben nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW bedürfen im Satzungsbereich der Baugenehmigung. Demnach ist die Änderung der äußeren Gestaltung zum Beispiel durch Anstrich, Verputz, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Bekleidung und Verblendungen durch diese Satzung genehmigungspflichtig.
 - b) Weiterhin wird gemäß § 86 Abs. 2 BauO NRW bestimmt, dass die Errichtung, Änderung oder Umgestaltung jeder Art von Werbeanlagen und Warenautomaten einer vorherigen Baugenehmigung bedürfen.
 - c) Hinweistafeln gemäß § 11 dieser Satzung sind genehmigungsfrei.

§ 4 Fassaden

- (1) Zulässig sind nur helle Fassaden. Die Helligkeit der Fassade muss einen Remissionswert zwischen 60 und 100 (weiß) aufweisen. Diese Helligkeit ist für mindestens 80 % der Fassadenfläche des Gebäudes herzustellen. Der Anteil ist für jede Gebäudefront zum öffentlichen Raum hin einzeln anzuwenden.
- (2) Folgende Farbtöne sind für die Verwendung an Fassaden und Fassadenelementen zum öffentlichen Raum hin ausgeschlossen: RAL 1026 (Leuchtgelb), RAL 2005 (Leuchtorange), RAL 2007 (Leuchthellorange), RAL 3024 (Leuchtröt), RAL 3026 (Leuchthellrot) und RAL 6038 (Leuchtgrün).
- (3) Dauerhaft glänzende und spiegelnde Materialien sind für Fassaden zum öffentlichen Raum hin ausgeschlossen.
- (4) In Fassadenöffnungen, insbesondere Fenstern und Schaufenstern, ist nur die Verwendung von ungefärbtem Klarglas zulässig. Eine undurchsichtige Gestaltung von Fassadenöffnungen ist nur im Rahmen der Regelungen des § 10 dieser Satzung gestattet.
- (5) Rollläden vor Schaufenstern und Ladeneingängen sind unzulässig. Auch temporär (z. B. nach Geschäftsschluss) ist eine undurchsichtige Gestaltung von Fassadenöffnungen unzulässig. Rollgitter sind zulässig.
- (6) Antennen und Satellitenempfänger sowie sonstige technische Nebenanlagen (z.B. Klima-, Lüftungs-, Solaranlagen) an und auf Gebäuden sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht eingesehen werden können.
- (7) Sollen zur Errichtung von Neubauten mehrere Grundstücke vereinigt werden, muss die das Straßenbild prägende Vertikalgliederung gewahrt bleiben. In solchen Fällen ist eine Gliederung in Fassadenabschnitte vorzunehmen, die der historischen Parzellenstruktur entspricht. So können größere Bauvorhaben, die mehrere Parzellen umfassen, optisch in Teilsegmente unterteilt werden.

§ 5 Dächer und Dachaufbauten

- (1) Die Eindeckung bei geneigten Dachflächen ist in unglasierten Ziegeln oder Betondachsteinen in den Farben rot, schwarz, grau oder braun auszuführen.
- (2) Der Dachüberstand an der Giebelseite darf nicht mehr als 15 cm und an der Traufseite nicht mehr als 30 cm betragen.
- (3) Dachaufbauten sind hinsichtlich Lage, Gestaltung und Proportion so auszuführen, dass die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen nicht gestört werden.
- (4) Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten darf die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten und muss einen Abstand von mindestens 1,5 m zum First einhalten.
- (5) Dachaufbauten sind in Form von Gauben oder Dacherkern zu errichten.
- (6) Unterschiedliche Formen von Dachgauben an einem Gebäude sind unzulässig.
- (7) Für die Eindeckung bzw. Verkleidung der Dachaufbauten sind dauerhaft glänzende und spiegelnde Materialien ausgeschlossen. Darüber hinaus sind folgende Farbtöne für die Verwendung an Dachaufbauten ausgeschlossen: RAL 1026 (Leuchtgelb), RAL 2005 (Leuchtorange), RAL 2007 (Leuchthellorange), RAL 3024 (Leuchtröt), RAL 3026 (Leuchthellrot) und RAL 6038 (Leuchtgrün).

§ 6 Kragplatten, Vordächer, Markisen

- (1) Kragplatten, Vordächer und Markisen sind nur in einer Höhe bis maximal 4,00 m über dem Straßenniveau und nur bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig. Unter Kragplatten, Vordächern und Markisen muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m ab Gehsteig eingehalten werden.
- (2) Kragplatten, Vordächer und Markisen dürfen maximal 1,50 m, ausfahrbare Markisen maximal 2,0 m ab der Gebäudefassade gemessen auskragen. Die Ansichtskante von Kragplatten darf maximal 0,40 m hoch sein.
- (3) Unterhalb von und an Kragplatten oder Vordächern dürfen keine Markisen angebracht werden.
- (4) Vordächer sind als einschalige Konstruktionen aus Glas oder anderen lichtdurchlässigen Materialien, gegebenenfalls mit Tragkonstruktionen aus Stahl, auszuführen. Nur klare, satinier- te oder gesandstrahlte Materialien sind zulässig. Farbige oder verspiegelte Materialien dürfen nicht eingesetzt werden.
- (5) Markisen sollen sich in Form und Größe der Fassade und deren Gliederung anpassen. Tonnen- oder Korbformen sind nicht zulässig. Je Gebäude darf nur eine Tuchfarbe verwendet werden. Glänzende Markisentücher sind nicht zulässig.
- (6) Werbeaufdrucke auf Markisen mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens sind nicht zulässig. Gestattet werden auf Markisen lediglich untergeordnete, kleinformatige Werbeaufschriften. Sie dürfen maximal 60% der Markisenbreite, maximal 4,00 m, einnehmen. Die Höhe der Beschriftung darf maximal 0,20 m betragen.

§ 7 Grundsätze für Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausgenommen sind für Zettel- und Bogenanschläge bestimmte Flächen.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur an der Straßenfassade zum öffentlichen Raum hin, nicht jedoch an Brandwänden, angebracht werden.
- (3) Gemäß § 13 Abs.2 BauO NRW dürfen Werbeanlagen bauliche Anlagen nicht verunstalten, auch darf die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen durch Werbeanlagen nicht gestört werden. Unzulässig ist die Anbringung von Werbeanlagen
 - a) an Dächern, Giebeln, Türmchen, Schornsteinen und anderen hochragenden Bauteilen,
 - b) an und auf gestaltprägenden Gebäudeteilen, wie Erkern, Kanzeln, Balkonen oder Umweh- rungen,
 - c) an architektonischen Gliederungselementen, wie Pfeilern, Gesimsen, Traufen oder Wandabschlüssen,
 - d) an Toren und Einfriedungen.
- (4) Werbeanlagen dürfen nicht auf mehrere Gebäude übergreifen.
- (5) Zulässige Werbeanlagen sind nur fassadenparallele Schriften (Parallelwerbung, § 8), Wer- beausleger (§ 9) und Beklebungen (§ 10).
- (6) Alle sonstigen Werbeanlagen, insbesondere flächige Werbeanlagen, sind nicht zulässig.
- (7) Animierte Werbeanlagen, Werbeanlagen als Lichtprojektionen und in beweglicher oder ver- änderlicher Ausführung sind nicht zulässig (zum Beispiel Blinkwerbung, Wechsellichtanlagen, laufende Schriftbänder).
- (8) Fahnen, Banner und vergleichbare Elemente sowie bewegte Plakate sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Fahnen an öffentlichen Fahnenmasten sowie Fahnen zur Ankündigung öffentli- cher Veranstaltungen.

§ 8 Parallelwerbung

- (1) Parallelwerbung bezeichnet Werbeanlagen, die parallel zur Fassade angebracht sind.
- (2) Je Ladenlokal ist maximal eine Anlage zulässig, die eine Gesamtbreite von 60 % der Breite des Geschäftslokals, höchstens jedoch 4,00 m, nicht überschreiten darf.
- (3) Parallelwerbeanlagen sind nur zulässig, wenn sie unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angeordnet sind.
- (4) Schriftzüge aus Einzelbuchstaben dürfen höchstens 0,60 m, Einzelzeichen (Logos) höchstens 0,80 m hoch sein.
- (5) Von der Außenkante des Gebäudes müssen mindestens 0,50 m Abstand gehalten werden.
- (6) Parallelwerbung darf nicht auf oder hängend unter Kragplatten oder an deren Stirnseiten angebracht werden.
- (7) Parallelwerbeanlagen dürfen nur aus Einzelbuchstaben bestehen. Anlagen dürfen nicht durch hinterlegte, gestaltete Platten den Eindruck einer flächigen Werbetafel erzeugen. Werden hinterlegte, gestaltete Platten verwendet, sind die Einzelbuchstaben erhaben mit einer Mindesthöhe von 2 cm auszuführen. Hinterlegte, gestaltete Platten dürfen höchstens 0,60 m hoch sein.
- (8) Schriftzüge und Logos können aus selbstleuchtenden Elementen bestehen, oder von vorne oder hinten beleuchtet werden. Leuchtkästen sind nur dann zulässig, wenn ihr hinterleuchtetes Erscheinungsbild die Schriftzüge wie Einzelbuchstaben wirken lässt. Leuchtkästen dürfen höchstens 0,60 m hoch sein.
- (9) Folgende Farbtöne sind für die Verwendung als Grundfarbe hinterlegter, gestalteter Platten und als Hintergrundfarbe von Leuchtkästen ausgeschlossen: RAL 1026 (Leuchtgelb), RAL 2005 (Leuchtorange), RAL 2007 (Leuchthellorange), RAL 3024 (Leuchtrot), RAL 3026 (Leuchthellrot) und RAL 6038 (Leuchtgrün).

§ 9 Werbeausleger

- (1) Werbeausleger sind orthogonal zur Fassade angebrachte Werbeanlagen.
- (2) Für jede selbständige Nutzungseinheit ist maximal ein Werbeausleger zulässig.
- (3) Ausleger müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m ab Gehsteig einhalten und dürfen von der Gebäudefassade aus höchstens 1,00 m in den Straßenraum hineinragen.
- (4) Die Breite der Ausleger darf insgesamt höchstens 0,25 m betragen.
- (5) Die Höhe eines Werbeauslegers darf 1,00 m nicht überschreiten. Auslegerwerbung ist maximal bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig.
- (6) Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur dann erlaubt, wenn lediglich die Einzelbuchstaben der Anlage hinterleuchtet sind. Leucht- bzw. Transparentkästen mit durch eine Lichtquelle im Kasteninneren beleuchteten Frontflächen und Stirnseiten sind nicht gestattet.

§ 10 Beklebung

- (1) Die undurchsichtige Gestaltung von baulichen Fassadenöffnungen (z.B. Bemalen, Streichen, Bekleben, Verhängen, Verspiegeln), insbesondere der Glasflächen von Schaufenstern und Eingängen, ist unzulässig, mit Ausnahme von Schriftzügen oder die Nutzung kennzeichnenden Symbolen bzw. Logos, die auf der Innenseite der Scheibe angebracht werden.
- (2) Schriftzüge oder die Nutzung kennzeichnende Symbole bzw. Logos dürfen nicht flächig wirken und maximal einen Umfang von 25 % der Schaufensterflächen je Ladenlokal umfassen. Sofern ein Laden zu mehreren Straßenfronten geöffnet ist oder sich über mehrere Geschosse erstreckt, gilt der Anteil je Straßenfront und je Geschoss.
- (3) Schriftzüge dürfen höchstens 0,60 m, Einzelzeichen (Logos) höchstens 0,80 m hoch sein.

§ 11 Hinweistafeln

- (1) Zulässige Hinweistafeln sind zur klaren Abgrenzung von genehmigungspflichtigen Werbeanlagen folgendermaßen definiert:
 - a) Hinweistafeln im Sinne dieser Satzung sind an Gebäuden angebrachte Tafeln, die für den Publikumsverkehr auf den Eingang von Räumlichkeiten für freie Berufe, Gewerbetreibende oder Behörden hinweisen.
 - b) Ein Hinweis darf nur aus Name, Berufsbezeichnung, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und ggf. einem Berufszeichen bestehen.
- (2) Für jede Nutzungseinheit ist nur eine Hinweistafel je Eingang zulässig. Sofern an einem Eingang mehrere Hinweistafeln angebracht sind, sind diese hinsichtlich Größe und Material einheitlich zu gestalten.
- (3) Eine Hinweistafel darf maximal 0,40 m breit und maximal 0,30 m hoch sein. Die Buchstabenhöhe der Beschriftung darf 0,08 m nicht überschreiten. Für Berufszeichen auf den Hinweistafeln gilt keine Größenbegrenzung. Hinweistafeln dürfen nicht selbstleuchtend gestaltet sein.

§ 12 Abweichungen

Für Abweichungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung gilt § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW. Über die Zulässigkeit von Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Herne.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Festsetzungen dieser Satzung Maßnahmen durchführt bzw. unterlässt. Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Tag der Bekanntmachung: 12.10.2018

LITERATURQUELLEN

Planungsbüro Krause & Partner 1990: Gestaltleitplanung Herne Bahnhofstraße. Herne/Dortmund

INTERNETQUELLEN

Website Stadt Herne
http://www.herne.de/kommunen/herne/ttw.nsf/id/DE_Bahnhofstrasse?OpenDocument&ccm=080068 (zuletzt zugegriffen am 31.03.2017)

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Fotos

Titelblatt: Stadt Herne

Seite 9: Luftbild Stadt Herne

Seite 11, 16, 45 (rechte Spalte, dritte von oben) und 49: Stadt Herne

Alle weiteren Fotos: pp a|s pesch partner architekten stadtplaner GmbH

Pläne und Skizzen

pp a|s pesch partner architekten stadtplaner GmbH (auf Katastergrundlage der Stadt Herne)



Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.